

## Recht und Gesellschaft

### Rechts-, sozial- und sittengeschichtliche Studien zur strafrechtlichen Praxis in einer hessischen Stadt des 15. Jahrhunderts

v o n K a r l E . D e m a n d t

Die nachfolgende Untersuchung soll an einer ausgewählten Gruppe rechtsgeschichtlicher Quellen der Stadt *Eschwege* durchgeführt werden. Das ist deshalb möglich, weil die Zahl und Qualität der Publikationen *Eschweger* Geschichtsquellen und ihre interpretierende Erschließung einen verhältnismäßig hohen Stand erreicht haben. Denn *Eschwege* gehört zu denjenigen Städten Hessens, um die sich die historische Forschung seit jeher besonders bemüht hat. Die Stadt verfügt nach mehreren Vorarbeiten des 18. Jahrhunderts über qualitativvolle Stadtgeschichten des 19. und 20. Jahrhunderts<sup>1</sup>, der Reichsbesitz in *Eschwege* und die reichsgeschichtlichen Beziehungen des Ortes und seines Umlandes sind eingehend untersucht<sup>2</sup>, der landesgeschichtlichen Entwicklung des Amtes dient eine eigene Monographie<sup>3</sup>, die Urkunden seines Stiftes und seiner Klöster sind ediert<sup>4</sup> und schließlich sind erst jüngst die Rechtsquellen der Stadt in einer zweibändigen Publikation erschlossen und vorgelegt worden<sup>1</sup>. Daneben aber bestehen zahlreiche weitere Untersuchungen topographischer, genealogischer, verfassungs- und rechtsgeschichtlicher sowie bau- und kulturge-

- 
- <sup>1</sup> Die Literatur zur *Eschweger* Geschichte ist erschöpfend zusammengestellt bei Karl August Eckhardt, Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt *Eschwege* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck XIII, 5 und 6, 1959 und 1969). Hierauf muß generell verwiesen werden. Die wichtigste Stadtgeschichte stammt ebenfalls von Karl August Eckhardt, *Eschwege als Brennpunkt thüringisch-hessischer Geschichte* (1964), die allerdings weit über den üblichen Bereich einer Stadtgeschichte hinausgreift und sie in die großen reichs- und landesgeschichtlichen Zusammenhänge einordnet, die für die mittelalterliche *Eschweger* Geschichte charakteristisch sind. In engerem stadtgeschichtlichen Rahmen bewegen sich die älteren Arbeiten von J. Chr. Hochhuth (1826), Julius Schmincke (1857) und die Neubearbeitung durch E. Stendel (1922/23).
- <sup>2</sup> Literatur bei K. A. Eckhardt (wie Anm. 1); dazu jetzt noch Karl Heine-meyer, *Der Königshof Eschwege in der Germar-Mark. Untersuchungen zur Geschichte des Königsgutes im Hessisch-thüringischen Grenzgebiet* (Schriften des Hess. Landesamts 34, 1970) und Wolfgang Metz, *Eschwege im Nekrolog des Speyerer Domstiftes* (Hess. Jahrb. f. Landesgesch. 22, 1972)
- <sup>3</sup> Karl G. Bruchmann, *Der Kreis Eschwege. Territorialgeschichte der Landschaft an der mittleren Werra* (Schriften des Instituts für geschichtl. Landeskunde von Hessen und Nassau 9. Stück 1931)
- <sup>4</sup> Albert Huyskens, *Die Klöster der Landschaft an der Werra, Regesten und Urkunden*. (Veröffentlichung der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck IX/3, 1916).

schichtlicher Art<sup>5</sup>. Aber auch in diesem Falle erwies sich, daß neue Publikationen nicht nur alte Fragen beantworten, sondern selbst wieder neue stellen.

Angeregt durch die erst kürzlich abgeschlossene Veröffentlichung der Eschweger Rechtsquellen, wurden bei der Verzeichnung und Erschließung spätmittelalterlicher hessischer Archivalien, insbesondere der Amtsbücher, Rechnungen und Akten im Marburger Staatsarchiv<sup>6</sup>, diese Quellen vom Bearbeiter wieder stärker unter rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkten betrachtet<sup>7</sup>. Dabei stellte sich bald heraus, daß in dieser Hinsicht den mittelalterlichen Rechnungen der Amtleute, Rentmeister und Schultheiße erhebliches Gewicht zukommt<sup>8</sup>. Ein Studium der Eschweger Schultheißenrechnungen dieser Zeit ließ erkennen, daß vor allem ihre Bußenregister weitreichende Einblicke in die strafrechtliche Praxis gewährten. Die Menge der hierin verzeichneten Fälle schien insbesondere geeignet, unsere Vorstellungen von dem Rechtsleben der Stadt gegenüber dem allgemeinen Bild, wie es die Rechtssatzungen bieten, zu spezifizieren und exemplarisch zu präzisieren.

Dabei ergab sich ein weiterer glücklicher, wenn auch kleiner Fund in Gestalt von Fragmenten eines Eschweger Gerichtsbuches, die aus den Jahren 1493/94 und wahrscheinlich 1499/1501 stammen<sup>9</sup>. Sie bestehen aus zwei Doppelblättern, die schon im frühen 16. Jhd. als Umschläge für Schultheißenrechnungen verwendet worden sind, weil es sich offenbar um Konzeptregister handelt, die

5 Sie sind im Einzelnen über die Angaben bei K. A. Eckhardt (wie Anm. 1) hinaus nachgewiesen bei Karl E. Demandt, *Schrifttum zur Geschichte und geschichtlichen Landeskunde von Hessen*. (Veröffentlichung der Historischen Kommission für Nassau XVII, 3 Bde. 1965/1968).

6 Vgl. die Reihe der vom Staatsarchiv Marburg veröffentlichten Repertorien, insbesondere: 4. *Salbücher (S) 1360—1805*, bearbeitet von Karl E. Demandt (1969) und *Derselbe, Das Schriftgut der landgräfl. hessischen Kanzlei im Mittelalter (vor 1517). Verzeichnis der Bestände. Teil 2: Rechnungen und Rechnungsbelege* (8 Bde. 1969/1972). Weitere Bände, die die ältesten hessischen Kopiare erschließen, stehen unmittelbar vor der Ausgabe.

7 Ich fühlte mich dadurch umsomehr angesprochen, als ich meine eigene publizistische Tätigkeit vor mehr als einem Menschenalter mit einer Rechtsquellenedition (zur Geschichte der Stadt Fritzlar im Mittelalter) begonnen hatte.

8 Auf diese Quellengruppe und ihre rechtsgeschichtliche Bedeutung hat schon Georg Landau durch eine Teilveröffentlichung in der ZHG hingewiesen (Bd. 2, 1840): Georg Landau, *Auszüge hessischer Bußregister des 15. Jahrhunderts*. Hier bringt er auch einige Auszüge aus den Eschweger Registern. In stärkerem Maße sind sie benutzt von Ferdinand Siebert, *Die Entwicklung der Stadt- und Gerichtsverfassung der Stadt Eschwege a. d. Werra im Mittelalter*. Jurist. Diss. Marburg 1933. — Die Bedeutung dieser z. T. außerordentlich umfangreichen Bußenlisten (wie etwa für Eschwege oder für Borken) reicht allerdings weit über die jeweilige Stadt oder das jeweilige Amt hinaus. Sie müssen als eines der besten, größten und wichtigsten Zeugnisse für die spätmittelalterliche gesamthessische strafrechtsgeschichtliche Entwicklung angesehen werden.

9 Jetzt StA. Marburg, Bestand 2 Rechts- und Gerichtswesen. Sie sind zur Ergänzung der bereits veröffentlichten Rechtsquellen von Eschwege in Beilage I abgedruckt.

man nach Anfertigung der Reinschriften anderweitig nutzte und dadurch rettete, denn von den Stadtgerichtsbüchern selbst ist anscheinend nichts erhalten. Die Art, wie man diese Blätter verwandte, hat naturgemäß zu ihrer Verstümmelung geführt, so daß sich daraus zunächst Bestimmungsschwierigkeiten ergaben. Doch ließ sich schließlich eindeutig feststellen, daß es sich um Niederschriften von Eschweger Stadtgerichtssitzungen handelt, die sich vor allem mit der vom Rat gehandhabten streitigen zivilen Gerichtsbarkeit befaßten, also im wesentlichen Klagen um Schuld, Forderung, Versäumnis, Pfändungen, Liegenschaftsrechte und dergleichen betrafen. Dieses Gerichtsbuchfragment war ein von Gerichtstag zu Gerichtstag fortgeführtes Protokoll über die auf den einzelnen Sitzungen des Gerichts, das im Rathaus tagte, vorgebrachten und behandelten Klagen. Es bezeichnet daher in der Überschrift von Abschnitt zu Abschnitt jeweils das Datum des Gerichtstages, der immer ein Mittwoch war<sup>10</sup>, und die Namen der beiden Schöffen, die das Gericht besetzten. Dann benennt es fallweise Kläger und Beklagte, den Klagegrund oder -gegenstand und schließt entweder mit dem Spruch oder (meist) mit der Angabe über den Verhandlungsstand und damit die weitere Verfahrensweise. Es gilt also über die städtische Gerichtspraxis dieser Jahre auf dem Gebiet der streitigen zivilen Gerichtsbarkeit eine fast erschöpfende Auskunft.

Demgegenüber tragen die Bußenregister der Schultheißenrechnungen einen anderen Charakter, denn sie stammen nicht aus der zivilrechtlichen Sphäre der vom Rat gehandhabten Gerichtsbarkeit, sondern aus der vom Schultheißen als stadtherrlichem Beamten geübten Strafrechtspflege. Solche Eschweger Schultheißenrechnungen mit derartigen Bußenregistern liegen für die Jahre von 1450 bis 1534 vor<sup>11</sup>, jedoch nicht für alle Jahre, sondern nur etwa für die Hälfte von ihnen, nämlich 42 aus diesen 85 Jahren. Ältere Stücke mit gleichartigen Bußenregistern sind nicht erhalten, jüngere — soweit bisher bekannt — auch nicht, bis auf ein Bußenverzeichnis von 1583<sup>12</sup>, das erst bei den Vorarbeiten zu dieser Studie an völlig entlegener Stelle zufällig zum Vorschein kam. Es ist dann mit in den Gesichtskreis dieser Untersuchung gezogen worden, weil es eine bemerkenswerte Weiterentwicklung im Bereich der Bußenfestsetzung erkennen läßt<sup>13</sup>.

Im Gegensatz zu diesem Stück sind die Eschweger Schultheißenrechnungen seit längerem bekannt, auch schon rechtsgeschichtlich benutzt<sup>14</sup> und insbesondere kulturgeschichtlich ausgeschöpft worden<sup>15</sup>. Daß dabei öfters Deutungsschwierigkeiten aufgetreten sind<sup>16</sup>, die entweder nicht erkannt worden sind oder nicht gelöst werden konnten, wird niemand wundern, der einmal ver-

---

10 So die Eschweger Statuten (s. Rechtsquellen I S. 294 § 11).

11 StA. Marburg, Rechnungen I, Eschwege.

13 Vgl. dazu unten S.

14 Vgl. oben Anm. 8.

15 Insbesondere durch E. Bartholomäus, Eschwege in der Blütezeit. 1934.

16 Ihnen ist insbesondere Bartholomäus nicht entgangen, aber ganz erhebliche Mißdeutungen finden sich auch in den Erläuterungen bei Landau a.a.O.

sucht hat, diese fast immer zusammenhanglosen Notizen zum Sprechen zu bringen. Welche Schwierigkeiten dabei auftreten können, sei mit zwei Beispielen belegt. 1464 zahlt gemäß dem Bußenverzeichnis des Schultheißen 1 Schock Groschen Buße *die muder godes, daß sie er gewichte nicht hatte laßin uffziehen*. Es ist bisher nicht geglückt, den Sinn dieses Eintrages zu enträtseln, da man sich unter einer Mutter Gottes, die ihr Gewicht nicht hatte aufziehen lassen (was gemeinhin bei einer Uhr üblich ist) und dafür bestraft wird und Buße zahlt, nichts vorstellen kann. Und was sich, um noch ein Beispiel zu geben, hinter der Fünf-Worte-Notiz von 1495 verbirgt: *1 fl. von den thatern*, wissen wir auch nicht, obwohl diese Angabe von erheblicher kulturgeschichtlicher Bedeutung ist, denn sie stellt nicht nur das erste bekannte Zeugnis für die Anwesenheit von Zigeunern in Hessen dar, sondern gemäß dem Grimmschen Wörterbuch die älteste Anwendung dieses Wortes für Zigeuner in Deutschland überhaupt, da dort erst eine Notiz von 1499 als frühestes Zeugnis für *thatern* = Zigeuner genannt wird. Die Notiz läßt zugleich erkennen, daß die Zigeuner als Gruppe organisiert waren und als solche haftbar gemacht wurden und daß diese imstande war, die erhebliche Buße zu leisten.

Der nachfolgenden Untersuchung sind aus arbeitsökonomischen Gründen nicht alle erhaltenen Rechnungen des späten 15. und des frühen 16. Jahrhunderts, sondern nur diejenigen 20 Stücke zugrundegelegt worden, die als die ältesten das letzte halbe Jahrhundert des Mittelalters von 1450–1500 umfassen und es einigermaßen abdecken. Für die Jahre 1450–1460 liegen zwar nur zwei Jahrgänge vor: 1450 und 1459, für das folgende Jahrzehnt jedoch 6 Stücke, von denen eines als Doppelband sogar zwei Jahre umfaßt.<sup>17</sup> Gut ist auch die Überlieferung für die Jahre 1470–1480 mit 5 Bänden, von denen einer gleichfalls ein Doppelband ist. Das 8. Jahrzehnt ist schlechter, nämlich nur mit 2 Stücken vertreten, während das letzte Jahrzehnt wieder 5 Jahrgänge aufweist. So ist also die Überlieferung kontinuierlich und dicht genug, um eine tragfähige Untersuchungsgrundlage zu bieten.

Für ihre Ergiebigkeit ist vor allem wichtig, daß die Eschweger Bußenregister nicht nur die bußfällig gewordenen Personen benennen, sondern in den meisten Fällen auch den Grund angeben, warum sie es wurden. Damit gewinnen wir einen Überblick über Art und Zahl der vorgekommenen Bußfälle, die Kenntnis desjenigen Personenkreises, der sie verschuldete, und darüber hinaus eine Vorstellung von den städtischen und bürgerlichen Verhaltensnormen jener Zeit, die erst durch ihre Verletzung und ihre darauf folgende rechtliche Sicherung greifbar werden, weil sie als Normen ebenso gebräuchlich und üblich waren, daß keine besondere örtliche Aufzeichnung von ihnen berichtet.

Damit aber eröffnen sich uns zugleich Einblicke in die Schattenseiten des Alltags städtischen Lebens, Kenntnisse gesellschaftlicher und obrigkeitlicher Reaktionsformen und Vorstellungen von sozialen und subkulturellen Verhältnissen, die in dieser Intensität von keiner anderen Quelle vermittelt wer-

<sup>17</sup> Dieses Register von 1468/69 veröffentlichen wir als Beispiel zusammen mit dem Register von 1470/71 als Beilagen II und III.

den. Die Masse der mittelalterlichen Privaturkunden betrifft dieses Gebiet entweder überhaupt nicht oder nur in kleinen Teilausschnitten; welche Bedeutung in dieser Beziehung den städtischen Rechtssatzungen und -büchern zukommt, werden wir anschließend erörtern, nachdem wir vorher noch einen kurzen Blick auf die städtischen Chroniken geworfen und sie hinsichtlich dieser Fragestellungen angesprochen haben. Auch sie genügen ihnen nicht, denn selbst eine Chronik mit so reichen kulturgeschichtlichen Beobachtungen wie die Limburger Chronik des Thielmann Ehlen von Wolfhagen oder die Frankengerger Stadtchronik des Wiegand Gerstenberg von Frankenberg sagen zu dieser rechts- und sozialgeschichtlichen Problemstellung nichts aus. Das ist verständlich, denn in der Regel berichtet ein Chronist nicht über die alltäglichen, kleinen, wenig erfreulichen Vorgänge, sondern über das Auffallende, Bemerkenswerte, Besondere und zudem liegen solche Chroniken ja für die allermeisten mittelalterlichen hessischen Städte nicht einmal vor. Das gilt auch für Eschwege.

Umso wichtiger und wertvoller ist es, daß in dieser Beziehung die Rentmeister- und Schultheißen-Rechnungen vielfach in die Lücke zu treten vermögen, denn sie berichten – und das ist besonders wichtig – gewissermaßen unbeabsichtigt über zahlreiche Vorgänge des täglichen Lebens, die auch die ausführlichsten Chroniken nicht bieten, wie etwa die Bußenregister. Denn diese sind ja nicht angelegt, um irgendwelche sozial- oder kulturgeschichtlichen Zustände zu beschreiben oder zur Erläuterung bestimmter rechtsgeschichtlicher Verhältnisse zu dienen. Diese Aufzeichnungen sollen allein das Aufkommen der Bußen aus rechnerischen Gründen fallweise belegen; aber gerade deshalb sagen sie für bestimmte Gebiete selbst mehr aus als die Rechtsbücher und -satzungen, für die Eschwege eine umfangreiche Überlieferung bietet. Selbst wenn wir nämlich der Auffassung sein sollten, daß man aus letzteren theoretisch alle Möglichkeiten der Rechtsverletzungen und ihre Bestrafung entnehmen oder konstruieren könne, dann wüßten wir damit jedoch noch nicht, ob und wie oft solche Fälle überhaupt eintraten, was das für Fälle waren und wie ihr Häufigkeits- und Intensitätsgrad beschaffen war; wem sie zur Last fielen; wer die Betroffenen waren und wie sie tatsächlich bestraft wurden; wüßten wir ebensowenig, ob und wie weitgehend durch die Rechtsbücher die Rechtswirklichkeit erfaßt war, welche anderen Rechtssatzungen, etwa landesherrliche Anordnungen, daneben oder darüber standen, in welchen Richtungen sich daneben das Feld des nicht kodifizierten Gewohnheitsrechtes erstreckte, und wie sich schließlich das Verhältnis von allen dreien zueinander in der täglichen Rechtswahrung stellte. Gerade darüber aber erfahren wir aus den Bußenregistern der Schultheißenrechnungen recht viel.

Die hier bezeichneten Möglichkeiten, unter denen man Register tatsächlich gezahlter (und nicht nur theoretisch geforderter!) Bußen und die Bestimmungen der Rechtsbücher oder der landesherrlichen Verordnungen und Gesetze und ihre Ausführungen einander gegenüberstellen und miteinander vergleichen kann, sollen und können hier nicht ausgeschöpft werden, da dieses Gebiet zu umfangreich ist, um Gegenstand dieser Untersuchung sein zu können; jedoch wird sie am Rande auch hierzu einiges beibringen. Wir wollen uns an

dieser Stelle vielmehr vor allem mit einem bisher so gut wie unbetretenen Gebiet, mit den gesellschaftlichen Aspekten und Perspektiven befassen, die uns diese Register eröffnen. Das ist allerdings nicht ohne eine grundsätzliche Akzentverschiebung möglich, die von der Sache auf die Person umlenkt. Damit tritt die materielle Bedeutung der Rechtsfälle hinter den Personenkreis, dem wir in ihnen begegnen, zurück in den zweiten und dieser nach vorn in den ersten Rang. Wir werden zwar auch die wichtigsten Fälle nach ihren Gegenständen behandeln, aber nur nachgeordnet und vor allem in ihrer Charakterisierungseffekt und -vermögen bezüglich des Täterkreises.

Ehe wir nun diesen nach seinen einzelnen Personen und Familien beschreiben, ist dazu eine allgemeine Bemerkung voraus erforderlich. Wir fassen mit diesen Bußfälligen wahrscheinlich nicht alle Rechtsverletzer, vor allem nicht aus den einflußreichsten und mächtigsten Kreisen und vielleicht auch nicht aus der ärmsten Schicht der Bevölkerung. Der Adel, die landesherrlichen und hohen städtischen Beamten und wohl auch die großen Kaufleute werden deswegen nicht vollständig erfaßt, weil sie entweder dem städtischen Gericht nicht unterstanden oder aber, wenn nicht gerade Kapitalverbrechen vorlagen, auf die Möglichkeiten außergerichtlicher Vergleiche und finanzieller Beschwichtigungen auszuweichen vermochten. Allerdings war die Zahl derjenigen, denen eine solche Sonderstellung in einer Stadt wie Eschwege etwa zugutekommen konnte, gering. Die Gegenseite, die ärmste Schicht ist in unseren Registern deswegen vielleicht unterrepräsentiert, weil in diesen Bußenregistern nur solche Personen erscheinen, die finanziell zu diesen Bußleistungen imstande waren. Aber auch ihre Zahl kann in unserem Falle nicht groß gewesen sein, da Eschwege im späten Mittelalter eine verhältnismäßig wohlhabende Stadt und die Bußleistung im Durchschnitt sehr niedrig war. So stellt sich die Frage also wohl nur theoretisch, wieweit bei Armut Leibes- oder Freiheitsstrafen für Geldbußen ersatzweise eintraten, denn Haftstrafen kosteten ja ebenfalls Geld, mit dem man in der Regel den Häftling zu belasten suchte. Wir hören daher auch nur selten von solchen Maßnahmen und erfahren insbesondere im allgemeinen nicht, wieweit solche Strafen nebeneinander hergingen. Daß es nämlich neben den Geldbußen noch einen ganzen Katalog von Leibes- und Lebens-, von Haft-, Verstoßungs- und Ehrenstrafen gab, bedarf keines besonderen Hinweises. Denn wenn wir auch nichts von den üblichen Ehrenstrafen wie Prangerstehen oder schimpflichen Aufführungen hören, wenn nichts mehr über die im 13. und 14. Jahrhundert vielfach verhängten Strafen der zeitweiligen oder dauernden Stadtverweisung verlautet und erst recht nichts von körperlichen oder Todesstrafen in unseren Bußenregistern vorkommt, so heißt das nicht, daß solche Strafen nicht mehr gehandhabt worden wären. Aber es gab natürlich keinen Grund, sie in die Bußenregister der Geldabrechnungen der Schultheiße aufzunehmen, da sie in der Regel nichts einbrachten. Im Gegenteil, diese Handhabung der Gerichtsbarkeit kostete Geld, und so finden wir denn tatsächlich solche schweren Rechtsfälle zwar auch in den Schultheißenrechnungen, aber nicht im Einnahme-, sondern im Ausgabenteil. Hier sei wenigstens ein solcher Fall kurz beschrieben, damit das Bild des Eschweger Gerichts- und Rechts-

wesens, wie es sich auf Grund der Bußenregister darstellt, nicht zu einseitig und harmlos ausfällt. Wie dieser Fall zeigt, aber auch andere, in den Bußenregistern verzeichneten schwereren Fälle erkennen lassen, spielte in solchen Verfahren nicht nur das Schultheißengericht, sondern auch der höhere landesherrliche Beamte über dem Schultheißen eine Rolle. Nun war der hessische Amtmann zu Eschwege im 15. Jahrhundert vielfach zugleich der hessische Landvogt an der Werra und deshalb mit übergreifenden hochgerichtlichen Befugnissen ausgestattet, so daß sein gelegentliches Eingreifen nicht nur politisch, sondern auch rechtlich begründet ist.

Im Jahre 1492 hatte man eine Falschmünzerbande gefaßt, die aus 5 Personen bestand: Kaspar, Hans Reider, Sander, Klaus Riner und Zimmermann, offensichtlich keine Eschweger Einwohner, aber im Eschweger Amtsbezirk aufgebracht und eingeliefert. Man setzte sie in Eschwege in den Turm, verklagte sie wegen des von ihnen gefälschten Silbergeldes und unterwarf sie der Folter durch den Scharfrichter. Ob man die Folter gegen sie anwandte, um ein Schuldgeständnis von ihnen zu erpressen oder ob man dadurch versuchte, noch weiteren Bandenmitgliedern oder Hehlern auf die Spur zu kommen, beantwortet eine Rechnung natürlich nicht, aber sie gibt genaue Auskunft über die Kosten des Verfahrens und das Ende der Fälscher. Hans Reider wurde gerädert. Kaspar erlitt den Feuertod, Sander, Zimmermann und Riner brachte man an den Galgen. Demgemäß verzeichnet die Rechnung die Ausgaben für die Stricke und Lichter, die der Henker zur Folter brauchte, für die Grabscheite und Haken, um das Rad zu setzen, auf das man den Missetäter flocht, nachdem man ihm vorher die Knochen zerstoßen hatte, um ihn flechten zu können, für das Reisig und die Scheite des Scheiterhaufens, auf dem man den anderen verbrannte, bis zu den Totenhemden, mit denen man die zum Erhängen Verurteilten vor ihrer Hinrichtung bekleidete.

Andererseits gab es Delikte, die erheblich leichter geahndet wurden, als man allgemeinhin annehmen möchte, und daher in unseren Bußenregistern erscheinen. Dahin gehört etwa die unerlaubte Entfernung aus dem Heere (70)<sup>18</sup>, das Versäumnis der Wachtdienste (60), zu denen die Bürger eidlich verpflichtet waren, das wiederholt bezeugte Übersteigen von Frauen (68, 76, 79), womit entweder keine Notzuchtverbrechen gemeint, oder aber kaschiert sind im Sinne eines zwar nicht ganz freiwilligen, vielleicht sogar bis an die Grenze der Nöti-

---

<sup>18</sup> Wenn in Zukunft solche minderen Zahlen hinter Rechtsfällen stehen, dann bezeichnen diese das Jahr der Rechnung, in deren Bußenliste der Fall verzeichnet ist. Wird dabei ein Jahr mehrmals genannt, treten die bezeichneten Fälle darin ebenso oft auf.

gung gehenden Geschlechtsverkehrs<sup>19</sup>, dessen Strafmaß aber offenbar vom Leumund der Täter und der betroffenen Frau abhing. Man hat mit diesem Ausdruck einmal die Unzucht, das heißt, den geschlechtlichen Verkehr mit Unverheirateten außerhalb des Frauenhauses benannt, wie es etwa im Falle der Adelheid Gelen Tochter gewesen sein muß, da sich 1468 auf einem Gerichtstag gleich drei junge Burschen deswegen verantworten mußten, weil sie diese *oberstigen* hatten und dafür jeweils mit einer nicht einmal besonders hohen Buße belegt wurden. Es wird mit diesem Begriff aber auch der Verkehr mit anderen Frauen bezeichnet, wobei es sich in einem Falle sogar um eine verheiratete Frau handelte (76). Aber auch ein Fall von Frauenentführung wurde nur geldlich geahndet, zumal sich in diesem Fall der Beraubte den Raub in Gestalt seiner Frau zurückholte (68); ja, selbst ein Fall angeblicher Notzucht ist nach der Abrechnung des Landvogts an der Werra 1495 keineswegs mit einer Leibesstrafe gesühnt, sondern mit Geld verbüßt worden<sup>20</sup>.

Wenn man auf derartige Nachrichten stößt, lassen sich Zweifel an einer erheblichen Abweichung der Rechtspraxis von dem Rechtsgebot, wie es die Rechtsbücher formulieren und fordern, schwer unterdrücken. Wie beeindruckend schildern etwa gerade die Eschweger Statuten die gerichtliche Behandlung der Notzucht<sup>21</sup>, indem sie verlangen, daß die Frau schreiend, mit zerrissenem Gewande, gerungenen Händen, weinenden Augen und gestäubten Haaren den Richter suchen solle, daß demjenigen, der ihrem Geschrei nicht folgt, waldendes Blei in die Ohren gegossen wird, daß selbst auf dem Felde der Ackermann (mit der Ruthe), der Knecht (mit der Geißel), der Hirte (mit seinem Stabe) unter Verlassen von Vieh und Gerät dem Gerüft der schreienden Frau bis zum Richter folgen sollen. Dem Täter aber geht es an den Hals, die Hofstatt, auf der es geschah, wird verwüstet. Insgesamt ein großartiges Bild, von dem ich allerdings befürchte, daß es mehr der Erhabenheit der Rechtssprache, als der Wirklichkeit entsprach, weil eine so ganz ungewöhnliche Strafandrohung wohl einfach dazu führte, sich selbst bei notzuchtsähnlichen Vergehen anders zu verhalten und sie demgemäß auch anders zu benennen, so daß ein solches schweres Delikt formalrechtlich gar nicht mehr vorlag.

19 Dafür spricht auch die Notiz aus dem Melsunger Bußenregister von 1460 bei Landau S. 376: *Hans Koch 3 phunt, hatte die Vinckeldal obirstegin und gedrungen zu heylalgeschrei*. Wenn sich die Frau gezwungen gesehen hatte, den rechtlichen Notruf des Heilalgeschreis auszustoßen, dann ist die ihr widerfahrene Behandlung kaum anders als Notzucht aufzufassen; aber auch hier ist lediglich von einer Geldbuße die Rede. Demgegenüber und in Widerspruch zu den Bußenlisten bestimmen die Eschweger Statuten (Rechtsquellen I S. 289 § 2), daß ein Beischläfer, er sei ledig oder verheiratet, für eine solche Missetat Schultheiß und Rat keine Besserung schuldet. Das gehe allein Gott und den geistlichen Richter an, wenn dieser den Missetäter vorfordern wolle.

20 StA. Marburg, Rechnungen I Eschwege (45/19): *5 gulden ingenommen von einem von Aldendorf, der eyn frauwen genotzceigt wult haben; derselben hab ich dem rentschreiber gethan*.

21 Rechtsquellen I S. 285 f.

Ähnliche Überlegungen drängen sich hinsichtlich der Realität der Eschweger Halsgerichtsordnung des 15. Jhdts. auf <sup>22</sup>, wenn man die dortigen Anordnungen gegen einen Totschläger mit der Art vergleicht, wie der Totschlag in unseren Bußenregistern gesühnt wird, also etwa der Landvogt eingreift, um durch geldliche Bußen den Täter härterer Strafen zu entheben (95). Auch hier hat möglicherweise nicht die Sache, sondern die Person und ihre finanzielle Leistungsfähigkeit den Ausschlag für die jeweilige Behandlung des Falles abgegeben.

Man müßte es bei dieser, sich aus der Kenntnis der Bußenregister ergebenden Feststellung belassen, wenn nicht erst kürzlich bei den Verzeichnungsarbeiten an den hessischen Kopieren des 15. und 16. Jahrhunderts eine Urkunde Lg. Wilhelms von 1497 bekannt geworden wäre, die ein Schlaglicht auf die hier angesprochenen Verhältnisse wirft <sup>23</sup>. Es handelt sich dabei um einen Runderlaß des Landgrafen, in dem er tadelt, daß oftmals böse und mutwillige Totschläger nicht streng nach der Ordnung des Rechtes bestraft würden, und deshalb befiehlt, um derartiges für die Zukunft zu verhüten, daß hinfort alle Totschläger, die ohne Notwehr und mutwillig handelten, für immer aus dem Fürstentum ausgeschlossen sein und kein Geleit und keine Hilfe erhalten sollten und, wenn man ihrer habhaft werde, nach der Ordnung des Rechtes zu strafen seien. Die nachlässige Behandlung von Totschlagsfällen ist damit von höchster Stelle dokumentiert. Da man aber natürlich die Totschläger bestraft hat, kann das in diesem Falle nur heißen, daß Geldstrafen an die Stelle von Leibes- und Lebensstrafen getreten sind (95). Ein wichtiger Grund für diese Entwicklung war sicherlich der, daß die landesherrlichen Beamten an den Einkünften ihrer Ämter und damit auch der Gerichte finanziell beteiligt waren, in dem sie entweder Pfandinhaber ihrer Ämter waren oder aber der Landgraf ihnen erhebliche Beträge schuldete und die Tilgung dieser Forderungen auf Amtseinkünfte angewiesen hatte. Das mußte natürlich dazu verführen, die Amtseinkünfte mehr und mehr zu steigern, da ein Gläubiger des Landgrafen, der entweder ein solcher Amtsinhaber oder mit seinen Zinsen und Kapitalforderungen auf die Amtseinkünfte angewiesen war, sich auf diese Weise am besten vor Verlusten schützen konnte.

Daß sich diese bewußte Kommerzialisierung der Rechtsprechung nicht nur im 15., sondern auch noch im 16. Jahrhundert ausgewirkt, ja vielleicht sogar noch gesteigert hat, scheint mir ein zufällig erhaltenes Eschweger Bußenverzeichnis von 1583 zu belegen <sup>12</sup>. Denn darin ist nicht nur verzeichnet, welche Verfehlungen von welchen Personen begangen und wie hoch die Strafen angesetzt worden sind, sondern in zahlreichen Fällen noch zusätzlich vermerkt, wie hoch das Vermögen des Bußfälligen war. Es wird in Hundert-Gulden-Gruppen angegeben, auch das Vermögen des Vaters eines Bußfälligen verzeichnet, wenn dieser selbst mittellos war, was ebenfalls vermerkt wird. Ob

---

12 Ebda. Bestand 40 d Kammerarchiv Nachträge Eschwege.

22 Ebda. I S. 279 ff.

23 StA. Marburg Kopiar 15 Nr. 96.

sich die Bußen in ihrer Höhe nach der Größe des Vermögens gerichtet haben, ist allerdings aus der vorliegenden, vereinzelt Quelle nicht mit Sicherheit zu entnehmen, da sie nur 16 Fälle umfaßt und in nicht mehr als 9 Fällen Vermögensangaben macht. Da diese aber in Verbindung mit den Geldbußen erfolgen, kann der Sinn dieser Angaben in diesem Zusammenhang nur darin liegen, eine Beziehung zwischen Buße und Vermögen herzustellen und d. h., die eine nach dem anderen abzustimmen. Das ist jedoch ein weiteres, hier erst einmal hinweisend umschriebenes Problem, das an entsprechenden Quellen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit noch eingehender untersucht werden muß<sup>24</sup>.

Fassen wir diese Zweifel und Zeugnisse zusammen, dann erscheint es gewiß als unabweislich, daß man ständig Rechtssatzung und Rechtsvollzug einander gegenüberstellen, miteinander vergleichen und zu ermitteln suchen muß, wie die Rechtswahrung denn nun wirklich war und durchgeführt wurde. Es kann dabei keinen Zweifel geben, daß gerade in dieser Hinsicht den mittelalterlichen Rechnungen hohe Bedeutung zukommt; denn in ihnen steht nur, was geschehen ist, nicht auch das, was eigentlich hätte geschehen sollen.

Bei der hier aufgezeigten Divergenz zwischen den allgemeinen Bestimmungen der Rechtsbücher und der tatsächlichen Rechtsübung der Gerichte in Stadt und Amt ist noch eine weitere Rechtsrealität zu berücksichtigen. Das ist das Nebeneinander bzw. die Konkurrenz zwischen den land- und lehnsrechtlichen Kodifikationen überregionaler Art und der landesfürstlichen Gesetzgebung, wie sie sich bei uns seit Mitte des 15. Jahrhunderts zu entwickeln begann. Sie hat in Hessen, seit Landgraf Ludwig I. seine beiden großen Gesetze von 1444 und 1452 erlassen hat, die Landgraf Wilhelm III. 1491 zusammenfassend erneuerte<sup>25</sup>, das Rechtswesen des Landes erheblich beeinflußt. Das lassen die Bußenregister klar erkennen. Man kann diese landesherrliche Gesetzgebung in unserem Falle allerdings dahin charakterisieren, daß sie keine allgemeinen Rechtssetzungen vorgenommen hat, sondern sich auf zwei Gebiete konzentrierte, von denen das eine politisch und das andere sittengesetzlich bestimmt war. Das eine betraf das Verhältnis des geistlichen zum weltlichen Recht — ein im mittelalterlichen Hessen brisantes Politikum ersten Ranges, wie es sich im Kampf zwischen Landgraf und Erzbischof von Mainz jahrhunderlang dargestellt hat<sup>26</sup> — und das andere war der Versuch, das tägliche Leben im Sinne ei-

24 Ernst J. Z i m m e r m a n n, Hanauer Chronik 1917/20 schildert in Nachtrag II S. 806 einen Fall von 1690 vor dem Hanauer Stadtgericht, bei dem des Juden Joseph Oberländer Sohn namens Gumprecht 18 Jahre alt wegen Diebstahls zum Tode verurteilt worden war. Der Vater bot 3000 fl., wenn man den Prozeß kassiere. Das geschah und Gumprecht wurde nach Erlegung der Summe auf freien Fuß gesetzt.

25 Vgl. dazu Friedrich K ü c h, Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck XIII/1, 1918) S. 18 f.

26 Ernst H a p p e, Studien zur Geschichte des Kampfes um geistliches Recht und Gericht in Hessen. Diss. Marburg 1923.

nes Polizeistrafrechtes zu überwachen und zu kanalisieren. Während im ersten Teil dieses Doppelgesetzes eine scharfe Abgrenzung des weltlichen gegenüber dem geistlichen Recht und seine Zurückdrängung Anliegen des Gesetzgebers ist, versucht er im zweiten Teil das bürgerliche Leben in den Städten und Dörfern in einem bestimmten sittengesetzlichen Sinne zu regeln. Hier finden sich dementsprechend etwa das Verbot, über die Bierglocke hinaus in den Schenken zu sitzen, nächtlich auf den Gassen zu lärmern, anderen Fenster oder Türen einzustoßen, oder bei Dunkelheit ohne Licht auf die Straße zu gehen. Hier werden Würfel- und andere Glücksspiele verboten, das übermäßige Trinken untersagt, Raufhändel und unbotmäßiges Verhalten gegenüber der Obrigkeit unter Strafe gestellt. Wir werden sehen, daß der größere Teil der vor dem Eschweger Schultheißengericht in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verhandelten Fällen mit diesen Vorschriften unmittelbar zusammenhängt, woraus sich ergibt, daß diese landesgesetzlichen Vorschriften für das städtische Rechtswesen des täglichen Lebens in seinem strafrechtlichen Bereich von ungleich größerer Bedeutung waren, als die landrechtlich bestimmten Eschweger Statuten, die in der rechtsgeschichtlichen Überlieferung das Bild beherrschen. Dagegen lassen die Fragmente des Stadtgerichtsbuches für den zivilrechtlichen Bereich das Gewicht der in den Statuten aufgestellten Normen und Verfahrensvorschriften klar erkennen. Aber auch das mit dieser Parallelisierung angeschnittene Problem sei hier zunächst nur vorgetragen und formuliert, denn sicher sind auch in dieser Beziehung noch sehr viel weitere, allerdings streng praxisbezogene Untersuchungen notwendig.

Nach diesen allgemeinen Überlegungen, zu der die Art der Quellen nötigte, befassen wir uns nunmehr unmittelbar mit denjenigen Personen und Familien, die nach Aussage der Eschweger Bußenregister immer wieder mit vor Gericht erschienen. Das erfordert eine personelle, familiäre und quantitative Aufschlüsselung der Register. Dieses Verfahren ist zwar sehr umständlich, zeitigt aber mehrere Ergebnisse, auf die wir angewiesen sind und anders nicht erhalten können. Das erste und sozialgeschichtlich wichtigste ist, daß wir dadurch mit einem Personenkreis unmittelbar bekannt werden, den wir sonst auf keine andere Weise fassen; das zweite ist, daß wir die ihm angehörenden Personen nicht durch irgendwelche Belanglosig- und Alltäglichkeiten kennenlernen, sondern in für sie recht wichtigen Situationen; das dritte ist, daß diese Situationen für die Betreffenden personengeschichtliche und für ihre gesamte Umwelt sit- tengeschichtliche Aufschlüsse geben, die sich für einen solchen Kreis und seine Umgebung in dieser Zeit und in diesen Zusammenhängen aus anderen Quellen nicht gewinnen lassen.

Wenn wir uns bisher mit der Bevölkerung unserer Städte im Mittelalter und der frühen Neuzeit beschäftigt haben, dann geschah das meist im Hinblick auf ihre führenden Persönlichkeiten, da dieses für die Erkenntnis des städtischen Wesens sicher aufschlußreicher war als die Herausarbeitung einer Personen- gruppe, die ständig mit dem Gericht zu schaffen gehabt hat. Eine solche kennen wir daher, soweit ich sehe, auch aus mittelalterlicher Zeit noch in keinem Fall, während wir, wie auch das Beispiel Eschwège zeigt, sehr gut wissen, wer die

jeweiligen Amtleute, Schultheißen, Bürgermeister und Ratsleute waren<sup>27</sup> oder die Großhändler, Kaufleute, Wirte, Zunftmeister und dergleichen qualifizierte Personen. Natürlich ist eine Beschäftigung zunächst mit diesen hervorragenden Personen einer Stadt umso berechtigter, als ja von ihnen mehr oder minder das Wohl der Stadt in politischer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht abhing; aber das so gewonnene Bild hat auch eine andere Seite.

Ein solches anderes, gewissermaßen das Gegenbild scheinen uns die Bußenlisten anzubieten, denn wir vermuten in den dort Genannten vor allem solche Personen, über die wir sonst nicht viel aus den anderen bekannten mittelalterlichen Quellen erfahren. Und selbst wenn einzelne andernorts in Erscheinung treten, können wir sie dort gewiß nicht als Gruppe fassen. Sie sind aber außer in persönlicher, auch in politischer Hinsicht unserer Aufmerksamkeit wert, denn es handelt sich dabei nicht nur um eine Gruppe, die im Leben der Stadt eine höchst aktive Rolle spielte; wir meinen vielmehr darunter immer auch solchen Persönlichkeiten zu begegnen, die sich an den Grenzen stießen, die das gesellschaftliche Leben mit allen seinen Normen, Formen und Geboten seinen Bürgern zog, die also ein gewisses Unruhemoment darstellten, das uns umso spannungskräftiger erscheint, je öfter wir bestimmte Einzelpersonen oder Familien in solchen Konfliktsituationen des täglichen Lebens antreffen.

Derartige Ermittlungen lassen sich für Eschwege anstellen, leider nicht auch für jede andere hessische Stadt, denn sie setzen voraus, daß eine entsprechend dichte und aussagefähige Überlieferung vorliegt. Es war daher umso anregender, diesen Versuch einmal durchzuführen und damit zugleich ein Verfahren zur sozialgeschichtlichen Erhellung einer bestimmten Bevölkerungsgruppe zu entwickeln, an die wir sonst nicht herankommen, da ihr schichtenspezifisches Merkmal gerade ihre sonstige Zeugnislosigkeit ist. Zugleich können wir damit ein Urteil überprüfen, das sich zu leicht und zu schnell einstellt, wenn wir uns mit einem solchen Personenkreis beschäftigen. Auch ich hatte mir zunächst das Ergebnis erheblich anders vorgestellt, als es dann ausgefallen ist. Einschränkend sei aber noch bemerkt, daß dieses anschließend durchgeführte Verfahren nur einen der möglichen Aspekte eröffnet und man aus dieser Betrachtungsweise gewiß nicht zu weitgehende Folgerungen ziehen darf. Aber allein die Tatsache, daß ein solches Verfahren den Blick auf eine aktive Bevölkerungsgruppe freigibt, die sonst überhaupt nicht in unser Blickfeld tritt, rechtfertigt es und weist zugleich auch einen neuen Weg.

Für diese Untersuchung ist folgendes Verfahren entwickelt worden:

Zunächst wurden diejenigen Personen namentlich festgestellt, die immer wieder in unseren Bußenregistern auftauchen, sei es als Kläger, Beklagte oder Verurteilte, also alle diejenigen, die häufig mit dem Gericht zu schaffen hatten und in strafrechtliche Händel verwickelt waren. Dabei kristallisierte sich bald eine kleine klar umgrenzte Gruppe von Einzelpersonen und Familien heraus, obgleich zunächst nur die Häufigkeit ihres Erscheinens in diesen Registern berücksichtigt wurde. Als unterste Grenze dieser Berücksichtigung ist eine min-

27 Vgl. K. A. E c k h a r d t, Eschwege als Brennpunkt (wie Anm. 1) S. 279 ff.

destens siebenmalige Nennung in den erhaltenen 20 Registern, also in einem Drittel derselben, gesetzt. Dabei dürfen wir unterstellen, daß sich der bereits in diesen 20 erhaltenen Registern klar abzeichnende Häufigkeitsgrad entsprechend den zu Grunde gelegten Mindestervähnungen weiter erhöhen würde, wenn alle 50 Rechnungen noch vorlägen; ja, es ist sogar wahrscheinlich, daß die Zunahme nicht linear, sondern potenziert erfolgen würde. So geben unsere Zahlen also nicht einmal die halben Häufigkeitswerte.

Nachdem die uns hier angehenden Personen und Familien aus den Quellen ermittelt worden waren, sind sie in 5 Gruppen eingeteilt worden. Diese Aufstellung beginnt mit den Einzelpersonen, faßt dann jeweils nacheinander die Familien zusammen, die mit 2, 3 oder 4 Angehörigen in unsern Registern auftauchen und stellt in einer letzten 5. Gruppe die Familien zusammen, die mit 5 bis 8 Angehörigen in diesen Quellen innerhalb von diesen 50 Jahren in unsern Gesichtskreis, der hier zugleich der Gerichtskreis ist, getreten sind.

I. Von Einzelpersonen, die zwischen 1450 und 1500 mindestens siebenmal vor Gericht auftauchen, kennen wir sechs. Das waren Pelwin, Hentze Lobetanz, Christoffel Schmidt (je 9mal), Hans Sack (10mal), Konrad Mutzing (11mal) und Heinrich Haldefast (12mal). Das waren insgesamt 60 Fälle.

II. Die Gruppe von Familien im weiteren Sinne, die mit 2 Angehörigen mindestens siebenmal in den Bußenregistern erscheinen, enthielt folgende 8 Namen<sup>28</sup>. Das waren mit 7 Fällen: Wiegand (Henne 4mal, Hans 3mal), mit je 8: Gebhard (Hermann einmal, Heinrich 7mal) und Jekel (Berthold 5mal, Kunz 3mal); mit 9: Barthel (Klaus 6mal, Heinrich 3mal); mit je 10 Fällen: Kanningeßer (Gerlach 8mal, Jakob 2mal); mit je 12: Nod (Hans 6mal, Heinrich 6mal) und Zimmermann (Hans 9mal, Heinrich 3mal) und schließlich mit 13 Fällen: Hoge (Kurt 3mal, die Hoyin, Hugin 10mal). Auf diese 8 Familien mit 16 Personen gehen demnach 79 Fälle zurück.

III. Zur Gruppe mit drei Angehörigen in unsern Registern zählen die folgenden 7 Familien; und zwar mit je 8 Fällen: Hulst (Berthold 5, Heinrich 1, Hans 2) und Schette (Berthold 6, NN 1, NNFrau 1); mit 9: Schauburg (Ludwig d. Ä. 2, Ludwig d. J. 5, Jost 2); mit 10: Rehlerad (Kunz 8, Heinkel 1, Gertrud 1); mit 12: Senger (Andreas 6, Augustin 5, seine Frau 1) und mit je 14 Fällen: Kule (Hans 4, Heinrich 9, Volmar 1) und Rüdiger (Hans d. J. 1, Konrad 8, Martin 5). — Auf diese 7 Familien mit 21 Personen gehen demnach 75 Fälle zurück.

<sup>28</sup> Wir unterstellen also nicht, daß es sich hierbei immer um Kleinfamilien engster Fassung gehandelt haben muß, sondern schließen auch weiter verwandte gleiche Namensträger ein. Da unter ihnen Herkunftsnamen selten, Berufsamen nicht häufig, dagegen Ruf- und Eigenschaftsnamen überwiegend sind, hat hier Namensgleichheit in den meisten Fällen wohl auch Verwandtschaft bedeutet. Das ergeben auch die Namenbilder anderer spätmittelalterlicher hessischer Städte, die z. Zt. überprüfbar sind (wie Marburg oder Fritzlar).

IV. Zur Gruppe mit vier bußfälligen Angehörigen gehören 15 Familien. Es waren mit je 7 Fällen: *Große* (Mathias 1, Hermann 3, Johann 2, Heinrich 1) und *Marburg* (Peter 2, Ludwig 1, Heinz 1, Hans 3); mit je 8: *Schütze* (Martin 1, Jakob 3, Gregor 1, Klaus 3) und *Wenighans* (Martin 3, seine Frau 1, Heinz 2, Konze 2); mit je 9: *Egel* (Kurt 2, Berthold 1, Hans 5, Hermann 1) und *Ome* (Hans Heinrich 4, Kurt Heinrich 2, Hans 1, Kaspar Heinrich 2); mit 10: *Töpfer* (Peter 5, Hans 1, Berthold 2, Kaspar 2); mit je 11: *Goltze* (Ernst 3, Hans 5, Klaus 2, Hermann 1) und *Scheibehenn* (Klaus d. Ä. 6, Klaus d. J. 2, Dietrich 1, Hans 2); mit 13: *Ziegenbach* (Hans 7, Hermann 4, Berthold 1, Melchior 1); mit 14: *Reiger* (Heinrich 2, Hans 8, seine Frau 1, Klaus 3); mit 15: *Sengelberg* (Hans 11, Hermann 1, Berthold 2, Ciriacus 1); mit 16: *vom Lande* (Hans 8, Heinrich 4, Kaspar 2, Jakob 2); mit 23: *Nausis* (Hans 13, Hermann 2, Kurt 3, NN 5) und schließlich mit 26 Fällen: *Konemund* (Hans 8, Klaus 10, Adam 5, Berthold 3). — Auf diese 15 Familien mit 60 Personen gehen demnach 187 Fälle zurück.

V. In der letzten Gruppe fassen wir 10 Familien zusammen, davon 6 mit 5 Angehörigen, 1 mit 6 Angehörigen, 2 mit 7 Angehörigen und 1 mit 8 Angehörigen. Das waren mit 11 Fällen: *Murmann* (Johann 1, Hermann 1, Kurt 6, Melchior 1, Jakob 2); mit 12: *Stobner* (Berthold 5, Dietrich 1, Hans 1, Kurt 1, Ernst 4); mit 13: *Fleischhauer* (Jakob d. Ä. 1, seine Frau 1, Jakob d. J. 5, Kurt 3, Burkhard 3); mit 14: *Hutzerad* (Hans 3, Reinhard 4, Burkhard 4, Else 1, Balthasar 2); mit 16: *Moller* (Hans 5, Klaus 5, Ciriacus 2, Jost 1, Hermann 3); mit 18: *Koch* (Hans 6, Hans d. J. 4, Kurt 5, Peter 2, Jakob 1). — Dann die Familie mit 6 Angehörigen und 26 Fällen: *Schade* (Jakob d. Ä. 3, Jakob d. J. 7, Kurt 1, Kaspar 5, Hans d. Ä. 4, Hans d. J. 6). — Dann die beiden Familien mit 7 Angehörigen und 22 Fällen: *Kobold* (Heinrich 11, Hans 3, Kurt 2, Dietrich 2, Ciriacus 1, NN (Frau) 1, Berthold 2) bzw. 24: *Ludolf* (Kurt 6, Dietrich 6, Martin 2, Hans 6, seine Frau Else 1, Cristoffel 6, Heinrich 1). — Zuletzt die Familien mit 8 Angehörigen und 32 Fällen: *Loinebach* (Klaus 9, sein Sohn 1, Heinrichs Sohn 1, Hans d. Ä. 9, Hans d. J. 3, Jost 3, Kaspar 3, Kunz 3). — Auf diese 10 Familien mit 58 Personen gehen demnach 188 Fälle zurück.

Wir haben damit 46 Familien mit 161 Personen erfaßt, die insgesamt 589mal in unsern Bußenregistern erscheinen. Da diese aber nur 1201 Bußenfälle verzeichnen, ergibt sich, daß fast die Hälfte von ihnen auf diese 46 Familien zu beziehen ist, deren Kern aus den 6 Familien Nausis, Kobold, Ludolf, Konemund, Schade und Loinebach besteht. Von den 589 Fällen der 46 Familien gehen allein 155 auf diese 6 Familien zurück, das ist fast ein Viertel.

Um die Verteilung der einzelnen Bußfälle und -arten auf die einzelnen Jahre und die Beteiligung unserer 46 Familien daran deutlich zu machen, geben wir folgende statistische Übersicht<sup>29</sup>:

29 Über die verschiedenartige Bezeichnung der Bußen und ihre Bedeutung handeln wir ausführlicher bei der Behandlung der einzelnen Fällegruppen (s. S. ).

Jahr	Bußenfälle	Richtgeld	Versäumnisgeld	Summe	Aus I—V
1450	67	—	—	67	22
1459	12	5	23	40	18
1461	7	4	29	40	20
1462	22	2	23	47	24
1463	19	—	24	44	22
1464	21	—	14	35	14
1466	26	—	13	39	21
1468/69	75	5	25	105	41
1470/71	26	12	11	49	30
1472	12	5	—	17	13
1476	33	5	—	38	15
1477	24	7	—	31	16
1479	64	28	—	92	55
1480	61	24	—	85	49
1483	61	25	—	86	54
1490	89	28	—	117	45
1492	70	27	—	97	41
1495	66	13	—	79	38
1499	47	—	—	47	17
1500	34	12	—	46	34
	836	202	163	1201	589

Für die allgemeine strafrechtliche Lage bedeutet das Ergebnis dieser Übersicht, daß bei 1200 Fällen in 20 Jahren in den hier behandelten 50 Jahren mit insgesamt 3000 Fällen zu rechnen ist. Das ergibt also im Jahr durchschnittlich 60 Bußenfälle. Das wären bei einer angenommenen Einwohnerschaft der Stadt von etwa 2500 Personen im Jahr nicht mehr als 2½ %, die mit dem Schult- heißengericht in Berührung gekommen wären. Umso stärker tritt damit in strafrechtlicher Beziehung die von uns ermittelte Gruppe von 46 Familien mit ihren 161 Personen hervor. Denn ihr nachgewiesener Anteil von 590 Fällen von 1200 macht die Hälfte von ihnen aus. Demgemäß würde sich die Hochrechnung von 20 auf 50 Jahre verhalten, denn dann wären es von den errechneten 3000 Fällen 1475, was ebenfalls wiederum nahezu die Hälfte aller Fälle bedeutet. Der Täterkreis würde jedoch bei der gegebenen Beschränkung der Bevölkerungszahl nicht in gleicher Weise wachsen können. Nehmen wir an, daß er sich noch um die Hälfte auf etwa 240 Personen erhöhen würde, dann betrüge der Anteil unseres Täterkreises an der geschätzten Gesamtbevölkerung von etwa 2500 Personen knapp 10 %. Auch das erweist, daß es sich um eine recht kleine, aber umso aktivere Gruppe handelt.

Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn wir nicht nur die Zahl, sondern auch die Schwere der Fälle berücksichtigen und diese nach der Höhe der Bußleistungen bestimmen. Da innerhalb der hier behandelten 50 Jahre mehrere Münz- und Währungssysteme neben- und nacheinander auftreten, sei zur Orientierung vorausgeschickt, daß 1450 von größeren Einheiten Mark, Pfund und Gulden nebeneinander vorkommen. Im 14. Jhdt. galt die Eschweger Mark

4 Pfd., so daß  $1\frac{1}{2}$  Mark = 6 Pfd. wert waren. 1459—1468 wird vorwiegend nach Schock Groschen gerechnet und seit der damaligen hessischen Währungsreform meist mit Pfund und Gulden. Die Relation von 1 Schock Groschen zu 1 Pfd. und zu 1 Gulden stellt sich dabei folgendermaßen dar: 1 Schock sind 60 Groschen, also 3 Schock 180 Groschen. Da 1 Pfd. = 30 Groschen galt, waren 6 Pfd. = 3 Schock Groschen und  $3\frac{1}{2}$  Pfd. sind gleich 1 Gulden, wobei 1450 der Gulden 23 Böhmische und 1483 der Gulden 32 Albus ausmachte.

Das Verhältnis von Pfund zu Gulden schwankt allerdings im Laufe der Jahrzehnte etwas, hält aber im Durchschnitt das Verhältnis von  $3\frac{1}{2} : 1$  ein. Da sich aus den Registern ergibt, daß erst Bußen in Höhe von 3 Schock Groschen schwerwiegender waren, sind daher in der anschließenden Übersicht auch die Bußenangaben in Mark, Pfund oder Gulden auf diesen Ansatz eingestellt und verzeichnen daher nur Bußen von  $1\frac{1}{2}$  Mark (Mk.), 3 Schock Groschen (Sch. Gr.), 6 Pfund (Pfd.) oder 2 Gulden (fl.) an aufwärts. Damit erfassen wir von den insgesamt 1200 Bußenfällen nicht mehr als 96, das sind 8 %. Auch das zeigt, wie niedrig die Geldbußen im Allgemeinen waren.

Teilen wir diese Schwerefälle analog den Häufigkeitsfällen in 5 Gruppen ein, dann ergibt sich folgendes Bild:

I. Bußen von 6—8 Pfd. sind in den nachbenannten 32 Fällen verhängt worden:

1. Memel wurde mit 3 Sch. Gr. bestraft wegen Pfändung ohne Richter (59).
2. Heinrich R e i g e r mit 3 Sch. Gr., weil er *hatte gefarn mit knochen* (63).
3. Heinrich Kreie mit 3 Sch. Gr. aus dem gleichen Grunde (63).
4. Hermann, Posauner mit 3 Sch. Gr. wegen Schelte des Turmmannes (68).
5. Mühlhausen mit 3 Sch. Gr. wegen eines unbekanntes Vergehens (50).
6. Kurt L u d o l f mit 4 Sch. Gr. wegen Überfragen des Rates (62).
7. Kurt K o c h mit 4 Sch. Gr. wegen Verkauf von *feln maghen* (62).
8. Jungehenne mit 6 Pfd., weil er einen anderen auf der Freiheit gejagt und nach ihm gestochen hatte (77).
9. Apel Ciliacus mit 6 Pfd., weil er eine Frau und Haldefast überrannt hatte (77).
10. Klaus L o i n e b a c h mit 6 Pfd. wegen Streitsucht im Frauenhaus (92).
11. Eckhard Wolfhard mit 6 Pfd., weil er fremdes Land abgeerntet hatte (92).
12. Der Weißgerber von Allendorf mit 6 Pfd. wegen eines unbekanntes Vergehens (90).
13. Hans G o l t z e mit 6 Pfd. desgleichen (90).
14. Klaus R e i g e r mit 6 Pfd. desgleichen (90).
15. Hans Burghofen mit 6 Pfd. desgleichen (90).
16. Jakob K o c h mit 2 fl. für ein unbekanntes Vergehen (90).
17. Die Bauernfeind mit 7 Pfd. (für 2 fl.) wegen Entfernung von Gerät aus der Kirche ohne Erlaubnis der Älterleute (79).
18. Johann L o r b e r mit 7 Pfd. (für 2 fl.), weil er dem Rat zu nahe getreten war, was aber in Freundschaft beigelegt wurde (79).
19. Hans Z i e g e n b a c h mit 2 fl., weil er eine falsche Klage erhoben hatte (77).

20. Dromelgack mit 2 fl. für ein unbekanntes Vergehen (50).
21. Klaus L o i n e b a c h mit 2 fl., weil er Pfingsten einen geschlagen hatte (72).
22. Heinrich G e b h a r t mit 2 fl. wegen Verachtung eines herrschaftlichen Gebotes und Widersetzlichkeit in Gegenwart des Amtmannes (83).
23. Kurt E g e l mit 2 fl., weil er sich (vor Gericht) überführen lassen mußte (92).
24. Heinrich Kener mit 2 fl., weil er Gebote verachtet hatte (92).
25. Hans Thamme mit 2 fl. wegen unzulässiger Reden (95).
26. Kurt Ougenried mit 2 fl. (für 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfd.), weil er einen anderen als Dieb gescholten hatte (83).
27. Hans L o i n e b a c h mit 8 Pfd., weil er sich hatte überführen lassen müssen (92).
28. Ein Krämer mit 8 Pfd. wegen falschen Saffrangewichtes (92).
29. Paul mit 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl. für ein unbekanntes Vergehen (50).
30. Martin Bodener mit 2 Mk. wegen eines unbekanntes Vergehens (50).
31. Heinemann Leineweber mit 2 Mk. desgleichen (50).
32. Die H o g i n mit 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfd. wegen Verleugnung einer Urkunde, die sie dann doch anerkennen mußte (76).

Von diesen 30 namentlich benannten Bußfälligen stammen 14 Personen aus unserem Kreise (die Namen sind gesperrt).

II. In die zweite Gruppe reihen wir folgende 20 Fälle von Bußen zwischen 10 und 13 Pfd. ein:

33. Ernst Palas wurde mit 5 Sch. Gr. wegen Geleitsbruches bestraft (59).
34. Bonsag mit 5 Sch. Gr. wegen Schelten eines Nachbarn (66).
35. Memel mit 5 Sch. Gr. wegen Unbotmäßigkeit gegenüber dem Rat (68).
36. Ludwig S c h a u m b u r g mit 5 Sch. Gr. aus dem gleichen Grunde (68).
37. Heinrich Wilhelm mit 6 Sch. Gr. wegen Schlagens einer Frau (62).
38. Herlefeld und Pyte mit 6 Sch. Gr. wegen Totschlag eines hansteinschen Mannes von Bebendorf (68).
39. Hans Mockel mit 6 Sch. Gr. wegen des Geldes, das er (im Spiel?) verloren hatte.
40. Hans R e i g e r mit 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl. wegen Einschlagen eines Fensters und Hineinstecken (70).
41. Berthold J e c k e l mit 10 Pfd., weil er Rat und Kämmerer beleidigt und wegen der Geschoßfestsetzung Schälke genannt hatte (70).
42. Die Fischer mit 10 Pfd. wegen Verachtung eines Schultheißengebotes, was jedoch gütlich beigelegt (*in fruntschaft geteidingt*) wurde (79).
43. Kaspar S c h a d e mit 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfd. (für 3 fl.) Bannes willen, was durch [den landgräflichen Rat] Wilhelm v. Dörnberg verglichen wurde (79).
44. Heinrich Schimmelpfennig mit 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfd. für seine Frau, die sich mit einer anderen um einen Hahn gezankt hatte, was auch freundschaftlich verglichen worden war (83).

45. Die R e i g e r s c h e mit 3 fl., weil sie Tuch von den Mänteln der Gäste geschnitten hatte (80).
46. Ein Krämer von Alsfeld mit 3 fl. für Scheltworte (95).
47. Heinrich Holzschuher mit 3 fl. (für 11 Pfd. 4 Schill.) wegen unvorschriftsmäßigen Fischens (83).
48. L o b e t a n z mit 3 fl. wegen unzulässiger Rede (95).
49. Heinrich H a l d e f a s t mit 3 fl. wegen eines unbekanntes Vergehens (90).
50. Die Schneiderzunft mit 12 Pfd., weil sie dem Schultheißen ihre Zunftbußen nicht abgeliefert hatte (92).
51. Gerlach K a n n g i e ß e r mit 12 Pfd. für ein unbekanntes Vergehen (90).
52. Hans Glime mit 13 Pfd. desgleichen (90).

Von diesen 20 benannten Bußfälligen stammen demnach 8 aus unserem Kreis.

III. In der Gruppe III erscheinen 22 Fälle mit Bußen von 14–20 Pfd. Es fielen von:

53. Reinhard H u t z e r a d 7 Sch. Gr., weil er auf dem Rathaus in der Zeche nach einem geworfen hatte (62).
54. Ein Unbekannter zahlte 10 Sch. Gr. wegen eines unbekanntes Deliktes (68).
55. Hans M o l l e r wurde mit 10 Sch. Gr. bestraft wegen unbotmäßiger Worte gegen den Schultheißen (66).
56. Gucker mit 4 fl. für einen unbekanntes Frevel (50).
57. Eckhard Wolfhart mit 14 Pfd. (für 4 fl.), weil er vor Gericht überführt wurde und sich dann mit seinem Gegner auf diese Buße einigte (79).
58. Hans Bischof mit 4 fl., weil er mit einer Axt nach einem Priester geworfen hatte (90).
59. Jost Bischof mit 14 Pfd. (für 4 fl.) weil er ein Pferd aus der Beschlagnahme weggeführt hatte (79).
60. Hans K o b o l d mit 4<sup>1/2</sup> fl. wegen ehrenrühriger falscher Klage (80).
61. Motzel mit 15 Pfd. wegen Totschlages, was durch (den landgräfl. Diener) Herting v. Eschwege verglichen wurde (79).
62. Henne W i e g a n d mit 15 Pfd. wegen Verachtung eines landgräfl. Gebotes und *uffruckin* (Grenzverletzung?) eines Ackers (79).
63. Ratmann mit 15 Pfd. für ein unbekanntes Vergehen (50).
64. R e t h e r a d mit 15 Pfd. desgleichen (50).
65. Hans M o l l e r mit 15 Pfd. desgleichen (50).
66. Kurt Ougenriede mit 15 Pfd. desgleichen (50).
67. Ciriacus mit 15 Pfd. desgleichen (50).
68. Burkhard Gremold mit 16 Pfd., weil er eine Sache zunächst abgestritten hatte, dann aber zugeben mußte (92).
69. Heinrich Barthel mit 17<sup>1/2</sup> Pfd., weil er gegen den Rat unbotmäßig gewesen war und auf dem Rathaus nach einem gestochen hatte (79).

70. Heinrich L u d o l f mit 17 $\frac{1}{2}$  Pfd. (für 5 fl.) weil er ein landgräfl. Verbot mißachtet und ein Pfand aus der landgräfl. Freiheit mitgenommen hatte (79).
71. Heinrich Hildebrand mit 18 Pfd. wegen eines unbekanntes Vergehens (90).
72. Berthold S t o b n e r mit 4 $\frac{1}{2}$  Mk. für ein unbekanntes Vergehen (50).
73. Jost L o i n e b a c h mit 20 Pfd. für ein unbekanntes Vergehen (90).
74. Heinrich Kleinschmidt mit 5 $\frac{1}{2}$  fl. wegen eines unbekanntes Delikts, desentwillen er sich mit dem Landgrafen sühnen soll (80).

Von diesen 21 benannten Bußfälligen gehören 10 in unsere Gruppe.

IV. In der Gruppe IV mit Bußen von 22–32 Pfd. stehen folgende 8 Fälle:

75. Hermann G e b h a r d wird mit 14 Sch. Gr. bestraft wegen Schelten eines Mönchs (59).
76. Berthold Brauer mit 14 Sch. Gr. weil er (den landgräfl. Diener) Hans v. Eschwege gescholten hatte (64).
77. Hans Klepheler von Wanfried mit 16 Sch. Gr. wegen falscher Quittung (61).
78. Hans Ziese für seinen Schwiegersohn Dietmar Rost mit 21 $\frac{1}{2}$  Pfd. 5 Schill. wegen Totschlags, was vor dem Landvogt verhandelt wurde (72).
79. Ciriacus K o b o l d mit 22 $\frac{1}{2}$  Pfd. wegen eines Delikts, über das der Schultheiß Auskunft geben will (92).
80. Hans Thamsbrücken mit 22 $\frac{1}{2}$  Pfd. wegen eines unbekanntes Vergehens (90).
81. Urban Herold mit 6 fl. wegen Vorladen vor geistliches Gericht (92).
82. Hans Z i m m e r m a n n mit 6 Mk. wegen eines unbekanntes Vergehens (50).

Von diesen 8 benannten Bußfälligen stammen 3 aus unserer Gruppe.

V. In der letzten Gruppe V sind die höchsten Bußen von 35 Pfd. an aufwärts verzeichnet. Es handelt sich insgesamt um 14 Fälle.

83. Martin S c h ü t z e n m e i s t e r mit 10 fl. (für 28 Sch. Gr.) für ein unbekanntes Vergehen (61).
84. Kurt Scherer mit 10 fl. für ein unbekanntes Vergehen (50).
85. Jost L o i n e b a c h mit 10 fl., weil er einem Geld für (Holz-)Scheite abzwang, die ihm nicht gehörten (92).
86. Kunigunde Gottschalk mit 10 fl. wegen Vorladung vor geistliches Gericht (92).
87. Hermann Z i e g e n b a c h mit 10 fl. wegen unerlaubter Entfernung aus dem Heer (70).
88. R e i g e r mit 35 Pfd. (für 10 fl.), weil er einen ehrenrührig gescholten und ihn und andere vor einen Freistuhl geladen hatte (79).
89. Kunz R e t h e r o d mit 10 fl. (für 37 Pfd. 6 $\frac{1}{2}$  Schill. 1 Pfg.) wegen eines unrechten Wiesenkaufes, was vor dem Amtmann und (dem landgräfl. Rat) Dr. Schickeberg verhandelt wurde (83).
90. Gela Heiße mit 12 fl. für ein ungenanntes Vergehen (50).

91. Hans Z i m m e r m a n n mit 18 Sch. Gr. wegen Geleitbruches (63).
92. Heinrich G e b h a r d mit 39 Pfd. wegen eines Totschlages, was vor dem Landvogt verhandelt wurde (77).
93. Hans S e n g e l b e r g mit 21 Sch. Gr., weil er einen andern am Kopfe verletzt hatte (62).
94. Hans Heinemann mit 42 Pfd. (für 12 fl.), weil er eine *schar* als seine gezeichnet hatte, die es nicht war, was vor dem Landvogt verhandelt wurde (79).
95. Der Müller Engelhard mit 28 Sch. Gr. wegen falschen Maßes unter Vermittlung landgräfl. Räte (59).
96. Der Ziegler mit 36 Sch. Gr. wegen eines unbekanntes Frevels (62).

Von diesen 13 benannten Bußfälligen stammen demnach 8 aus unserer Gruppe.

Fassen wir das Ergebnis dieser Übersicht über die höchsten Bußen und die davon Betroffenen summarisch zusammen, dann haben an den 96 verzeichneten Fällen die in den Häufigkeitsgruppen ermittelten Vielfachtäter (VT) mit 43 Personen teil, d. h., daß das Beteiligungsverhältnis zwischen den Vielfachtätern und den übrigen Bußfälligen 43 : 53 beträgt. Das ist ein ganz unverhältnismäßig hoher Anteil. Ein ähnliches Resultat ergibt sich, wenn wir beide Gruppen hinsichtlich der Zahl ihrer jeweils Beteiligten und der von ihnen aufbrachten Höhe der Bußen miteinander vergleichen. Dann zeigt sich, daß in Gruppe I bei einem Verhältnis von 14 VT zu 32 übrigen von den ersteren 98 1/2 Pfd., von den zweiten 116 Pfd. geleistet wurden. In Gruppe II stellt sich dieses Verhältnis von 8 : 12 Personen und auf 82 1/2 : 133 Pfd. In Gruppe III beträgt es 10 : 12 Personen und 165 1/2 : 186 1/2 Pfd. In Gruppe IV macht es 3 : 5 Personen und 74 1/2 : 123 1/2 Pfd. und in der Gruppe V bei 8 : 6 Personen 280 1/2 : 270 1/2 Pfd. Das heißt einmal, daß in der höchsten Gruppe (V) die Angehörigen der Vielfachtätergruppe die übrigen Bußfälligen mit 8 : 6 überwiegen und ebenso das von ersterer erbrachte Bußenaufkommen größer ist als das der übrigen Beteiligten dieser Gruppe. Insgesamt belief sich das Bußenaufkommen aus diesen 96 Fällen auf 1531 Pfd., von denen die Vielfachtätergruppe mit 43 Beteiligten 701 1/2 Pfd. und die übrigen Bußfälligen mit 53 Personen nur 829 1/2 Pfd. aufgebracht haben. Auch durch diese Überprüfung bestätigt sich das bisher auf anderem Wege gewonnene Ergebnis, daß wir es hier mit einer strafrechtlich auffällig hervortretenden Gruppe Eschweger Einwohner zu tun haben.

Diesen somit klar herauskristallisierten Kreis von Vielfachtätern und zugleich hochbußfälligen Personen wollen wir nun in doppelter Hinsicht charakterisieren: einmal in sozialgeschichtlicher Hinsicht nach seinen Familienstandsverhältnissen, soweit das immer möglich ist, und zweitens in rechts- und zugleich sittengeschichtlicher Hinsicht gemäß der Tatbestandsmerkmale der ihm zur Last gelegten Verfehlungen.

---

30 Zu den folgenden Ermittlungen sind außer den Urkundenbüchern von K. A. E c k h a r d t (wie Anm. 1) und Albert H u y s k e n s (wie Anm. 4) als ungedruckte Quellen noch die Rechnungen und Belege herangezogen worden.

Zum sozialen Status dieser Familien läßt sich auf Grund der bisher vorliegenden Eschweger Überlieferung<sup>30</sup> folgendes sagen:

I. Die Gruppe I mit den vielmals vor Gericht erscheinenden Einzelpersonen benennt zwei (Konrad Mutzing und Christoffel Schmidt), die nur hier vorkommen, dagegen in keiner der bisher bekannten städtischen, klösterlichen oder adeligen Urkunden und Register. Wir wissen also über ihre sonstigen Verhältnisse nichts, aber das ist ja auch schon eine Aussage. Auch Pelwin wird sonst nicht genannt, war aber nach den Rechnungen Bäcker. Lobetanz gehört dagegen einer bekannten Familie an. Er war Metzger. Sein Vorname, den auch die anderen Quellen oft weglassen, war Hentze. Haldefast begegnet als Familiennamen ohne Vornamen in den Jahren zwischen 1452 und 1477. Da dieser Name in Eschwege in dieser Zeit singulär war, dürfte der vornamenlose Haldefast der Urkundenbücher mit unserm Heinrich Haldefast identisch sein, der aber nur in den Bußenregistern so heißt. Die Familie Sack gehörte im 14. Jahrhundert zu den Eschweger Ratsfamilien, unser Hans Sack ist aber in anderen Eschweger Quellen nicht mehr belegt.

II. Diese Gruppe mit 2 Familienmitgliedern in unsern Registern läßt sich folgendermaßen beschreiben: Die Familie Wiegand ist in der bisherigen Überlieferung nur durch eine Nennung bekannt, die aber nicht unsere beiden Angehörigen betrifft. Die Familie Gebhard ist von 1400 an belegt, jedoch nicht mit den beiden hier genannten Hermann und Heinrich. Die Familie Jekel ist unbekannt. Umso namhafter ist die Familie Barthel, da sie zu den Eschweger Schultheißenfamilien zählt. Klaus d. Ä. war Schneider, Klaus d. J. Bäcker. Heinrich war 1485 im Rat Vormünder der Handwerke und Gemeinde und ist 1499/1501 als Schultheiß belegt. Im Gegensatz dazu ist von der Familie Kannegießer wiederum kaum etwas bekannt, denn bisher wird nur Gerlach einmal erwähnt. Von der Familie Zimmermann ist nur Heinrich auch sonst bezeugt, Hans, der in unsern Registern viel häufiger als Heinrich genannt wird, dagegen nicht. Ebenso unbekannt ist die Familie Hoge. Umsomehr tritt die Familie Nod hervor, denn der in unserer Liste als erster genannte Hans Nod wurde 1494 Schultheiß und Heinrich Nod ist 1461 als Ratsmann belegt.

III. Aus der Gruppe III ist die Familie Hulst bekannt. Berthold verkaufte 1488 eine Rente von einer Steige böhmischer Groschen für 10 Steigen an einen Konventualen des Augustinerklosters von seinem Haus und Hof und sonstigen Gütern in Eschwege. Heinrich und Hans Hulst sind dagegen sonst unbekannt. Die Familie Schette ist anderweitig belegt, nicht aber mit den in unsern Registern genannten Personen. Völlig unbekannt ist die Familie

---

Wir benennen die Nachweisstellen nicht im Einzelnen; sofern es sich um Ratsmitglieder oder beamtete Personen handelt, sind sie bei Eckhardt nachgewiesen. Die neu aufgefundenen Gerichtsbuchfragmente ergänzen diese Liste noch in einigen Fällen.

Schamburg. Keines ihrer bei uns auftauchenden Mitglieder (Ludwig d. Ä. und d. J., Jost) wird anderweitig genannt oder ist nach seinem Berufe bekannt. Genau das Gegenteil gilt für die Familie Retherad, denn Kunz gehörte dem Rate an und wurde später Bürgermeister, obwohl er persönlich achtmal in den Bußenregistern erscheint. Auch die Familie Senger war ratsfähig, da Hans 1461 dem Rate angehörte. Andreas und Augustin erscheinen dagegen nur in den Bußenregistern. Augustin war Bäcker. Eine nicht minder angesehene Familie waren die Kule, die im 14. Jahrhundert nicht nur einen Eschweger Pfarrer, sondern auch den Dekan des Stiftes Großenburchla gestellt hatte. Von den hier genannten verkaufte Heinrich und seine Frau Barbara 1497 April 2 dem Kloster Heydau 8 Ml. Frucht aus ihrem Haus mit Hofreite am Markt und aus 10 Äckern vor dem Boyneburger Tor für 50 fl. Heinrich und Volmar waren Bäcker. Auch die Familie Rüdiger war eine alte Eschweger Ratsfamilie, die als solche im 14. Jahrhundert bezeugt ist.

IV. Zur Gruppe IV mit 4 bußfälligen Angehörigen gehörten folgende Familien: Die Große gehörten ebenfalls zu den Eschweger Ratsfamilien, der hier erscheinende Johannes war Ratsmitglied und Hermann wurde sogar landgräfl. Rentmeister im Amt Bilstein. Dagegen schweigt die Überlieferung über die Familie Marburg in Bezug auf die in den Registern genannten Angehörigen ganz. Sie kann jedoch nicht unbedeutend gewesen sein, denn 1469 war ein Johannes Marburg Priester in Eschwege. Auch die Familie Schützemeister war ratsfähig, wie unser Jakob Schützemeister erweist, der 1504 dem Rate angehörte. Um den Kontrast zu betonen, ist sowohl von der Familie Wenigenhaus wie von der Familie Egel zu Eschwege in unserer Zeit nichts bekannt. Auch die Familie Ome ist zwar selbst bezeugt, vor deren Angehörigen der in unsern Registern auftauchende Hans Heinrich auch sonst vorkommt, was aber nicht für die übrigen gilt: Kurt Heinrich, Hans und Kaspar Heinrich. Ebenso verhält es sich bei der Familie Töpfer. Einer von ihr, Peter, ist bekannt, die beiden anderen, Berthold und Kaspar, sind es nicht. Das gleiche gilt für die Familie Goltze, von der nur Klaus anderweitig genannt wird, aber keines der bei uns bezeugten sonstigen Mitglieder. Ähnlich liegt es bei der Familie Scheibehenn, deren Namen bekannt ist, von deren in den Bußenregistern genannten vier Personen nur einer, Dietrich, auch sonst vorkommt. Doch wissen wir aus unseren Quellen wenigstens noch von Klaus d. Ä., daß er Schuster war, während Klaus d. J. und Hans sonst unbekannt sind. Damit stimmt weiterhin der Fall der Familie Ziegenbach überein. Sonst bezeugt ist Hans, von Hermann wissen wir aus unseren Quellen, daß er Wollweber war, während Berthold und Melchior andernorts nicht vorkommen. Etwas besser wird es dann bei der Familie Reiger, von deren Angehörigen Hans d. J. und Klaus auch an anderer Stelle erwähnt werden, nicht aber Heinrich und Hans d. J. Frau. Bekannter war die Familie Sengelberg, die im 14. Jahrhundert ratsfähig war und 1386 den Ratsmeister stellte. Von den in den Bußenregistern des späten 15. Jahrhunderts genannten drei Personen: Hans, Hermann und Berthold Sengelberg ist jedoch keiner auch sonst nur erwähnt. Sie hatte also offensichtlich wie die anderen im 14. Jahrhundert, nicht

aber mehr im 15. Jahrhundert ratsfähigen Familien (Sack, Rüdiger, Kobold) eine erhebliche Lageverschlechterung erfahren. In weniger ausgeprägtem Maße gehört dazu auch die Familie *K o n e m u n d*, die Anfang des 15. Jahrhunderts im Eschweger Rat saß. Von ihr sind Hans und Adam auch anderweitig nachgewiesen, nicht jedoch Klaus und Berthold. Eine noch stärkere Position in der Reihe der Eschweger Geschlechter besaß in unserer Zeit die Familie *v o m L a n d e*, so daß sie mit allen vier in unseren Listen erscheinenden Angehörigen auch andernorts mehrfach bezeugt wird. Das waren Hans und Kaspar und die beiden Bäcker Heinrich und Jakob. Dieser war 1479 Vormünder der Handwerke und Gemeinde, wird 1500 als Schöffe des Rates bezeichnet und hat auch das Bürgermeisteramt bekleidet. Im stärksten Gegensatz dazu steht wiederum die Familie *N a u s i s*, die zwar selbst anderweitig bezeugt wird, aber mit keinem der in unsern Registern auftretenden Mitgliedern Hans, Hermann, Kurt und NN aus sonstigen Quellen belegt ist, obwohl Hans 13mal vor Gericht erscheint.

V. In der letzten Gruppe V mit Familien, von denen 5 bis 8 Angehörige in unsern 20 Registern auftauchen, stellen wir die gleichen gegensätzlichen Erscheinungen fest wie bei den übrigen Gruppen. Zwar sind die Familien selbst meist aus anderen Quellen bekannt, nicht aber die größere Zahl ihrer in den Bußenregistern erscheinenden Mitglieder. Als geradezu namhaft darf die Familie *M u r m a n n* gelten, von deren Mitgliedern Johann von 1459–1467 Schultheiß zu Eschwege war, während Hermann, Kurt und Melchior, nicht aber Jakob aus anderen Quellen überliefert sind. Das umgekehrte gilt für die Familie *S t o b n e r*, von der nur Berthold anderweitig bezeugt ist. Demgegenüber zählte die Familie *F l e i s c h h a u e r* zu den Eschweger Ratsfamilien unserer Zeit, da sowohl Kurt wie Burkhard als Ratsmann belegt sind. Nicht minder bekannt war die Familie *H u t z e r a d*. Die in unsern Registern erscheinenden Brüder Hans und Reinhard gehörten beide dem Rate an, Hans sogar als Ratsmeister. In denselben Eschweger Geschlechterkreis gehörten die Familie *M o l l e r*, von denen Hans, der Bäcker war, im Eschweger Rat saß, und die Familie *K o c h*. Hans war Ratsmitglied, 1495 sogar Ratsmeister. Auch Hans d. J. ist bekannt. Er war wie Kurt Koch Metzger. Weniger tritt die Familie *S c h a d e* hervor. Von ihr wissen wir nur, daß Jakob d. J. Metzger und Kaspar Bäcker waren, aber in den sonstigen Quellen ebensowenig vorkommen wie die anderen bei uns genannten Personen. Die Familie *K o b o l d* zählte in unserer Zeit zu den abgesunkenen Ratsfamilien des 14. Jahrhunderts und ist demgemäß nur noch schwach bezeugt. Recht schwach ist auch die Familie *L u d o l f* im späten Mittelalter belegt, denn von unseren 7 Angehörigen sind nur noch 2 sonst nachweisbar und von einem 3. wissen wir, daß er Metzger war. Ebenso gespalten ist das Überlieferungsbild der Familie *L o i n e b a c h*, von der Klaus, der allein neunmal in unsern Registern auftaucht, sowie Hans und Heinrich bekannt sind. Heinrich war 1476 Vormünder der Handwerke und Gemeinde im Rat und 1479 Ratsmann. Obwohl die Familie also ratsfähig war, hören wir von ihren übrigens 5 in unsern Registern genannten Mitgliedern sonst nichts.

So ergibt diese familienbezogene Analyse unserer Bußenregister alles andere als ein eindeutiges und leicht verständliches Bild. Es ist vielmehr in hohem Maße zwiespältig und vereinigt Elemente, die man in dieser Zusammenfassung eher nicht erwartet hätte. Es zeigt sich nämlich, daß in dieser Gruppe neben sonst unbekannt gebliebenen Mitgliedern sonst meist belegter Familien aus den Handwerken eine ganze Anzahl ratsfähiger Geschlechter und neben den sonst Namenlosen ausgesprochen namhafte Persönlichkeiten stehen. Es ist in jedem Falle höchst bemerkenswert, daß von diesen hier beschriebenen 46 Familien allein 17 dem Kreis der Eschweger Ratsfamilien zugeordnet werden konnten und daß von der Kerngruppe ihrer 6 Familien Nausis, Kobold, Ludolf, Konemund, Schade und Loinebach allein die Hälfte zu den Eschweger Geschlechtern zählte. Diese Mischung von mächtigen, einflußreichen, namhaften Persönlichkeiten einerseits und schwachen, unbedeutenden und armen Personen andererseits macht deutlich, daß die hier beschriebene Gruppe alles andere als sozial homogen war. Wir können vielmehr mit Sicherheit folgern, daß nicht schichtspezifische Merkmale etwa ökonomischer, politischer oder repräsentativer Art ihre Zugehörigkeit bestimmten, sondern das Individualverhalten ihrer Mitglieder. Dieses kann jedoch keineswegs undeterminiert gewesen sein, denn sonst wären solche Häufungen von Bußfälligkeit in einzelnen wenigen Familien, wie sie aus den Registern zu belegen sind, kaum möglich. Damit aber wird noch einmal unterstrichen, was wir schon eingangs dieser Erörterungen betonten, daß wir es nämlich hier nicht mit einer Gruppe von sozial deklassierten Familien oder Personen zu tun haben, sondern mit solchen, die sich immer wieder oder oft an den zu engen Grenzen ihres Existenzbereiches stießen, die sich damit auseinandersetzten oder sie überschritten und damit eher Eigenständigkeit, Willensstärke, Unabhängigkeits- und Freiheitsstreben erkennen lassen, als eine lädierte Rechts- und Gesetzesauffassung. Gewiß sind auch solche Personen darunter zu vermuten und wohl am ehesten unter den als sonst namenlos Bezeichneten zu suchen, aber dieses Argument ist nur bedingt zulässig, denn immer wieder können neue Quellenfunde die bisherige Anonymität der Genannten beseitigen. Jedenfalls haben wir es hier mit einem der aktivsten Teile der Bevölkerung zu tun, dessen überwiegend positive Seiten hier einmal in einem scheinbar negativen Bild hervortreten, der aber durch diese Betrachtungsweise überhaupt erst sichtbar wird. Keine andere mir bekannte mittelalterliche Quellenart vermittelt von dieser, sicher in jeder Stadt vorhandenen Bevölkerungsgruppe überhaupt, geschweige denn ein so genaues und zuverlässiges Bild.

Diese Überlegungen lassen sich noch vertiefen und umfassender bestätigen, wenn wir uns nun der Untersuchung der Tatbestandsmerkmale zuwenden. Überblicken wir die Summe der aufgezeichneten Fälle, dann drängt sich sofort die Erkenntnis auf, daß es sich hierbei vielfach gar nicht um Delikte in unserem Sinne handelt, sondern vor allem um Übertretung städtischer oder landesherrlicher Gebote und städtischer oder bürgerlicher Gewohnheiten im Gewande rechtlich fixierter Gepflogenheiten oder polizeilicher Vorschriften, von denen ein großer Teil heute gar nicht mehr justificierbar wäre oder Bagatellfälle bil-

dete. Das sei zunächst an der Art der Bußen erörtert, die in der oben gebotenen statistischen Übersicht gemäß der Vorlagen in drei Gruppen aufteilt worden sind. Das eine sind Bußen für echte Übertretungen und Rechtsverletzungen. Das dann genannte Richt- oder Pfandgeld<sup>31</sup> war die Vergütung, die dem Gericht zu erlegen war, wenn jemand auf Grund verwirkten Urteils gepfändet werden sollte, was verhältnismäßig oft vorkam. Da es keinen „Gerichtsvollzieher“ gab, stand dieses Recht dem Kläger zu, dieser durfte die Pfändung jedoch nicht auf eigene Faust durchführen, sondern mit Hilfe des Gerichtes gegen Erlegung einer Gebühr. Durch diese Listen erfahren wir also, wer einen Rechtsstreit verloren hatte und deshalb verurteilt worden war, und wer mit wem in Streit geraten war. Da jedoch nicht aus allen Abrechnungen klar ersichtlich ist, wer der Kläger und wer der Beklagte war (83), haben wir beide als mögliche Verurteilte berücksichtigt.

Das bis 1471 erscheinende Gerichtsversäumnisgeld ist deswegen merkwürdig, weil es für ein Verhalten gefordert wurde, das gesetzlich zulässig war, denn ein beklagter Bürger brauchte nach den Statuten erst bei der dritten Vorladung vor Gericht zu erscheinen<sup>32</sup>. Nahm er aber die beiden ersten Termine nicht wahr, dann mußte er deshalb gleichwohl eine Buße zahlen; vielleicht mit der stillschweigenden Begründung, daß er dem Gericht Mühe gemacht und es dafür zu entschädigen hatte. Daß dieses Gerichtsversäumnisgeld ab 1472 nicht mehr erscheint, ist von doppeltem Interesse, denn daraus geht auf der einen Seite wohl mit Sicherheit hervor, daß man diese Abgabe als unzumutbar ansah, daß es aber eines landesherrlichen Eingriffes bedurfte, um hier Wandel zu schaffen. Denn 1471 ist bekanntlich das Jahr, in dem durch die beiden eingreifenden Verordnungen Lg. Ludwigs II. die innerstädtischen politischen Verhältnisse neu geregelt worden sind<sup>33</sup>. Die urkundliche Überlieferung hierzu

31 1480 heißt es unter der Überschrift: *Innome richtegeilt: 10 s. richtegeilt Gerlach Kangisser, had gephand lude von Heilgenstad — 10 s. richtegeilt Heinrich Stoufenbuel, hat gephand Nuwesußen — usw.* — Auch 1483 werden diese 10 s. Beträge in einer besonderen Rubrik: *Inname richtegeilt* zusammengezogen. Die Formulierung heißt jetzt abgewandelt: *10 s. richtegeilt Lotz Ladewig mit Ernste Golczen — 10 s. richtegeilt Motzing mit Henrich Kutten — usw.* — 1490 heißt es dann unter den Rubrik: *Uffnome phantgeldes: 10 s. von Hans Bischofe, 10 s. von Boenhasen usw.*

32 Rechtsquellen I S. 291 unten § 2.

33 Ebda., Urkunden Nrr. 209, 210 (S. 203 f.).

ist schon formal auffällig<sup>34</sup>, sie scheint aber auch unvollständig zu sein, denn von einer Änderung der rechtlichen Verhältnisse, wie wir es aus der Abschaffung der Gerichtsversäumnisgelder mit Sicherheit entnehmen können, ist sonst nichts bekannt.

In diesem Zusammenhang stellt sich das Problem der Dauer von Rechtsatzungen; denn offensichtlich besagt die bekannte *Maxime*, daß nur das alte Recht das gute Recht sei, in der Praxis nichts darüber, wie lange einzelne solcher Rechtsatzungen gegolten haben, wie wir ja auch umgekehrt über ihr Aufkommen oder ihre Einführung vielfach so gut wie nichts wissen, selbst wenn wir darüber Aufzeichnungen, wie in unserem Falle Statuten besitzen. Nehmen wir an, daß solche Statuten bzw. Rechtsatzungen z. Zt. ihrer Aufzeichnung gültig waren — was keineswegs in allen Fällen selbstverständlich ist —, so ist doch damit nichts über die Dauer ihrer Gültigkeit gesagt, denn die hat gewiß nicht bis zum Erlaß neuer oder der offiziellen Abänderung der alten Bestimmungen gewährt, da solche Änderungen ja immer einen Auffassungswandel voraussetzen, der meist längere Zeit braucht, um bewußt und dann schließlich (oft gegen noch bestehende Widerstände auf Grund der älteren Verhältnisse) durchgesetzt zu werden. Aber selbst, wenn nichts an den Satzungen geändert wird, kann man sicher nicht damit rechnen, daß ihre Verwirklichung nicht doch zeit- und personenbedingten Schwankungen ausgesetzt gewesen wäre. Auch aus Eschwege wissen wir, daß der neuen Verfassung von 1471 lange Auseinandersetzungen zwischen Rat und Gemeinde vorausgegangen waren. Hätten wir nicht unsere Rechnungen, würden wir jedenfalls annehmen, daß die in den Statuten bestimmte Buße für das Versäumen der ersten Termine eine auch über das Jahr 1471 hinaus gültig gebliebene Bestimmung gewesen wäre. Was hierfür gilt, gilt aber möglicherweise auch noch für andere Anordnungen, nur daß wir diese mit Hilfe unserer Quelle nicht fassen können, weil sie sich nicht rechnerisch niedergeschlagen haben.

Wenn wir nun die einzelnen Bußfälle näher beschreiben, dann verfolgen wir damit zwei Ziele: ein rechtsgeschichtliches und ein kulturgeschichtliches; denn in der Beschreibung mancher dieser Fälle spiegelt sich so mancher Einzelzug des

34 Die eigentliche Verfassungsurkunde vom 4. Februar 1471 ist durch ein Transfix unter dem Siegel der Haupturkunde vom 19. Februar mit eigener Besiegelung mit weiteren Bestimmungen ergänzt, wobei das Siegel der Regimentsurkunde vom Landgrafen als sein „Majestätssiegel“, das am Transfix als sein gewöhnliches (*gemeynes*) Siegel bezeichnet wird. Für eine ähnliche Parallelisierung ist bisher kein weiteres Zeugnis bekannt. Leider sind beide Siegel verloren, so daß der Bezug dieser Ausdrücke auf die Siegel des Landgrafen nicht mehr nachgeprüft werden kann. Er ist jedenfalls ebenso auffällig und ungewöhnlich wie die selbständige Besiegelung des Transfixes, da es ja das Charakteristikum des Transfixes ist, unter das Siegel der Haupturkunde subsumiert zu werden. (NB. Die vorausgehende Grenzbegehung der Zent und Feldmark Eschwege, die mit 1469 datiert ist, kann so nach den Eingangsworten nicht datiert werden, denn danach sind dazu Lg. Wilhelm von Hessen und Lg. Wilhelm d. J. zusammengekommen. Lg. Wilhelm d. Ä. ist 1466 geboren, sein Bruder Lg. Wilhelm d. J. (später der Mittlere, der II.) 1469.

bürgerlichen Lebens einer spätmittelalterlichen hessischen Stadt, daß sich die darin auftauchenden rechts-, kultur- und sozialgeschichtlichen Erscheinungen kaum voneinander trennen lassen. Um über diese 1200 Fälle einen Überblick zu gewinnen, ist es erforderlich, sie gruppenweise zu gliedern. Das geschieht im folgenden und zwar bewußt nicht unter Zugrundelegung einer theoretischen Rechtssystematik, wie sie etwa die Statuten anbieten, sondern gemäß der Art und Häufigkeit der wirklich bezeugten Fälle, um auf diese Weise eine erste Polarisierung vorzunehmen. Es ergeben sich dabei 6 Gruppen, die folgendermaßen benannt werden können: 1. Schelten und Streiten, 2. Tätlichkeiten, 3. Verstöße gegen die Obrigkeit, 4. rechts- und gerichtswidriges Verhalten, 5. Vergnügsdelikte, 6. wirtschaftliche Verfehlungen.

1. Die Gruppe Schelten und Streiten, das *geworte*, wie es heißt, erscheint sehr häufig in unseren Registern, würde aber zweifellos in der Mehrzahl der Fälle heute gar nicht mehr vor Gericht gebracht werden können. Anders im Mittelalter, wo der Sittenkodex auch des täglichen Umgangs miteinander noch so streng war, daß seine Innehaltung auch als Aufgabe und Verpflichtung der Öffentlichkeit angesehen wurde, wie es unsere Bußenregister bezeugen. Immer wieder werden einfache Wortstreitigkeiten, Gezänk möchte man sagen, vom Gericht mit Bußen belegt, wobei die gegenseitige Schelte eine besondere Rolle spielte; denn sie konnte an die Ehre gehen, und das war umso schwerwiegender, als die Ehre ein Rechtsgut von hoher Bedeutung war, dessen Schädigung oder gar Verlust eine ganz erhebliche Minderung wenn nicht gar die Einbuße der Rechtsfähigkeit in bestimmten Beziehungen bedeutete. Deshalb wird schon das einfache Schelten eines anderen bestraft (62, 64, 68 usw.), sei es des Nachbarn (66) oder einer Frau (61) und erst recht die gegenseitige Schelte, wenn etwa zwei Frauen untereinander in Streit gerieten (66) und sei es auch nur, daß sie sich um einen Hahn zankten (83). Noch schwerer wog die qualifizierte Schelte, wenn etwa einer den anderen Bube (83), Dieb (83), Schalk (70), Lügner (75, 1500) oder Verräter nannte (83) oder ihn gar mit dem Unnamen Henkersfuz belegte (72 zweimal), denn so phantasievoll diese Schimpfwortkombination auch war, sie war doppelt beleidigend, da der Henker zu den ehrlosen Leuten zählte. Ebenso schlimm waren falsche ehrenrührige Beschuldigungen (80) oder Schelten an befriedeten Orten, etwa vor dem Rat (72, 1500), oder von qualifizierten Personen, wie städtischen oder landesherrlichen Amtsträgern oder Geistlichen (59, 68/69, 1500) oder die Fälle, in denen sich die Schelte zum Verfluchen steigerte, was einmal sogar dem Garkoch vor dem Rat widerfuhr (72) oder ein andermal dazu führte, daß einer seinem Gegner nicht nur die Fallsucht, also die Epilepsie, an den Hals wünschte, sondern ihn auch noch als einen „Unseligen“, also als einen zur Hölle Verdammten, bezeichnete (70).

Wird man Strafen für diese derart gesteigerte Schelte verstehen können, so wird es allerdings schwieriger zu begreifen, daß immer wieder auch offensichtlich familiäre Auseinandersetzungen mit gerichtlichen Bußen belegt wurden. Das Bezichtigen seines Vaters als Lügner (68), ungebührliche Worte gegen die Mutter (80), die sogar zur Haft führten, Streit mit dem Stiefvater (68), mit

dem Neffen (66), dem Schwager (76), der Schwägerin (70) oder dem Vormund (62), — alle diese Fälle erscheinen in den Bußenregistern und machen deutlich, wie weitgehend auch das familiäre Leben der öffentlichen Kontrolle unterlag.

2. Die bei weitem größte Gruppe aller vor dem Gericht gebüßten Fälle wird als *geczoge* bezeichnet. Es bedeutet Gezerre, Geraufe und ist offensichtlich die beliebteste Art der Eschweger Bürger gewesen, sich gegenseitig ihre abweichenden Auffassungen und Meinungsverschiedenheiten klarzumachen. Die große Zahl der Fälle, in denen es dabei blieb, zeigt aber auch, daß die Bürger selbst bei ihren Auseinandersetzungen meist Maß zu halten wußten. Wurde diese Grenze überschritten, berichten unsere Bußenregister davon, denn naturgemäß führten solche Raufereien je nach Temperament auch weiter. Die erste Stufe bildete die Schlägerei zwischen zwei oder mehreren Personen (68, 72), wobei es nicht immer ohne Verletzungen abging (61), leider war auch das Schlagen von Frauen ein verhältnismäßig oft bestraftes Delikt (62, 63, 66, 68, 83). Selbst die Absicht zu schlagen wurde geahndet, wenn sie sich mit dem Auflauern auf einer freien Straße verband, da hierbei auch der Schutz der Straße vor Gewalttaten auf ihr eine Rolle spielte, wie denn auch Geleitsbruch immer eine Strafe nach sich zog (59, 63). Das gleiche gilt, wenn sich solche Auseinandersetzungen auf oder an besonders befriedeten Orten und Freiheiten ereigneten, wie etwa auf dem Markt, wobei man zwei Frauen, die sich hier schlugen, in den Turm setzte (61), während zwei andere Frauen, die sich an einem anderen Orte geschlagen hatten, nur mit Geld büßten (64). Hierher gehört auch der Fall, in dem einer einem auf die Freiheit nachjagte und ihn schlug (77). Aber auch ohne das reichte schon das einfache Stoßen (79), eine Ohrfeige (77), ein Faustschlag (66) zur Strafe aus. Das galt natürlich erst recht bei einem Angriff mit bewehrter Hand, wobei schon das Dolchzücken (68) und erst recht das Nachjagen mit einem Messer straffällig waren. Selbstverständlich wog es noch schwerer, wenn einer mit einem Messer nach einem anderen auf dem Rathause stach, da er sich dadurch gleich zweierlei hatte zuschulden kommen lassen: tätlicher Angriff mit bewehrter Hand und Verletzung der Freiheit des Rathauses, auf dem Waffengebrauch überhaupt verboten war. Die Schmiede benutzten offensichtlich am liebsten ihre Hämmer, um sich verständlich zu machen, sei es, daß sie ihren Hammer nur zückten (76) oder aber warfen (76). Auch der Axtwurf gehörte zu den schweren Delikten, vor allem, wenn er einem Priester galt (90) und also einen Angriff auf einen Geistlichen darstellte.

Da Werfen überhaupt ein tätlicher, bewehrter Angriff war, gleich ob es mit irgendwelchen Gegenständen oder mit Steinen geschah (62, 68), war es zu büßen, vor allem, wenn damit Schaden angerichtet wurde, also Fenster eingeworfen (83) oder andere verletzt wurden oder wenn es, weniger harmlos, zum Einschlagen der Fenster und Hineinstecken in den Raum kam (70). Nicht immer ging es allerdings so ungebärdig beim Fenstereindrücken zu, besonders wenn es zum Zwecke weiblichen Besuchs mit bestimmter Absicht geschah, die die Register mit dem Übersteigen einer Frau bezeichnen (68, 76, 79). Auch hier blieb es bei einer Geldstrafe.

Das gilt selbst für eine Anzahl von Totschlagfällen (79), sei es, daß Totschlag an einem Auswärtigen vorlag (68) oder daß der Landvogt eingriff und härtere Strafen durch Geldbußen abwehrte (72, 77, 95). Ein Fall ist deswegen von Interesse, weil es sich hierbei um einen Erbsendieb handelte, der vom Eigentümer beim Diebstahl überrascht und erschlagen wurde (72). Der Rat wollte den Täter in den Turm setzen. Der Landvogt griff ein, verhütete das und ließ es bei einer Geldbuße bewenden, die der Schwiegervater erlegte. Hier wird vielleicht eine Begünstigung erkennbar, aber zweifellos spielte es dabei auch eine Rolle, daß sich der Fall auf handhafter Tat ereignete, sich mit dem Diebstahl zugleich ein Feldfrevel verband, Diebstahl ohnehin ein Verbrechen war und gerade die Erbse unter den Feldfrüchten besonders gefährdet und daher besonders geschützt war. Denn sie gehörte zu den wohlschmeckendsten Feldfrüchten, war frisch wie trocken genießbar und leicht lagerungsfähig; aber sie war auch vielen Schädlingen ausgesetzt und brachte meist nur geringen Ertrag, so daß schon das Abpflücken einer Handvoll Schoten bestraft wurde, wie vielfach belegt ist. Die Stadt Eschwege bezeugt das selbst in ihrem berühmten Absagebrief an Landgraf Hermann von 1385, worin sie ihm unter anderem vorwirft, er sei gegen einen Bürger vorgegangen, der eine Handvoll Erbsenschoten gepflückt habe<sup>35</sup>. Wie die Eschweger selbst mit solchen Leuten verfahren, belegt die oben genannte Stelle des Bußenregisters.

3. Im Anschluß an diese Gruppe von strafrechtlichen Delikten befassen wir uns mit den Verstößen gegen die Obrigkeit, die häufiger waren, als man annehmen möchte. Unbotmäßige, ungehörige und das heißt doch wohl auch kritische Äußerungen gegen die Beamten des Stadtherren und den Rat selbst finden wir immer wieder, allerdings mit einer gewissen Stufung. Unbotmäßigkeiten gegenüber den landesherrlichen Beamten, dem Amtmann (83) und dem Schultheißen (66, 79) waren selten, ebenso Übertretungen von Geboten des Landesherren (79) oder des Schultheißen (83). Häufiger waren Unbotmäßigkeiten gegenüber dem Rat (68, 70, 79), wobei dieses Verhalten wiederholt als Frevel vor dem Rate (79, 83), als Überfragen des Rates (62), als sträfliches Reden über den Rat (68), ja als Beleidigung des Rates und der städtischen Kämmerer (etwa wegen der Steuerfestsetzung) (70) bezeichnet werden. Entscheidungen des Rates wurde widersprochen (59), seine Gebote mißachtet (92), sei es, daß man ein Gebot des Stadtknechtes nicht befolgte (80), einem Folgegebot nicht entsprach (80) oder ein auferlegtes Verbot brach (66). Öfters gab es Zwist wegen der Wachenverpflichtung, entweder allgemeine Beschwerden darüber (68) oder vorzeitiges Verlassen der Wache (99), Torhütersversäumnisse (68 allein 7 Fälle) oder Schelten des Türmers (68/69). Selbst ein Verlassen des Heeres ohne Erlaubnis kommt in den Bußenregistern einmal vor (70), wurde allerdings mit einer der höchsten Bußen von 10 fl. oder 35 Pfd. geahndet. Selten war dagegen die Beschädigung des städtischen, allgemeinen Eigentums wie etwa der Lehmgrube (77), des Stadtgrabens (83), eines Weihers (92) oder der Landwehr (68).

---

<sup>35</sup> Vgl. K. A. Eckhardt, Eschwege als Brennpunkt (wie Anm. 1) S. 271.

Wie der Umgang mit dem Rat, so war der Umgang mit dem Schultheißen-gericht nicht einfach, so daß es oft zu bußfälligen Verstößen kam. Das begann mit dem Versprechen vor Gericht (92), das ja sehr nachteilige Folgen haben konnte, das Reden vor Gericht ohne Erlaubnis (99), oder unerlaubte Einwürfe während der Verhandlung (70). Büßen mußte auch, wer sich vor Gericht überredete (d. h. wohl zu weit ging) (92), wer unzulässige Fragen an das Gericht stellte (72, 76) oder wer gar so frevelhafte Äußerungen gegenüber dem Gericht tat wie die, ob man ihn etwa hängen wolle, ehe man ihn gefangen habe? (70). Untersagt war die erneute Beanspruchung des Gerichts in einer durch gültigen Spruch erledigten Sache (99), was gleicherweise für Widersetzlichkeit gegen einen Schöffenspruch gilt (62). Insgesamt ist jedoch Unbotmäßigkeit gegen das Gericht kaum festzustellen, im Gegensatz zum Rat, der ja oft davon betroffen war. Auch die verbotene Anrufung fremder oder geistlicher Richter in weltlichen Sachen kam nur selten vor, dreimal wurde die Anrufung eines geistlichen Gerichtes bestraft (80, 92, 92), einmal die Vorladung vor einen Freistuhl, d. h. vor ein westfälisches Femegericht (79). Diese Bußen waren jedesmal hoch.

Aus dem verfahrensrechtlichen Bereich war wohl der häufigste Bußfall die Erhebung einer unrichten, unbegründeten oder nicht durchgeführten Klage (68, 80), wobei einmal ein Mann dafür büßen mußte, daß seine Frau eine unrechte Klage gegen ihren Stiefvater erhoben hatte (83). Daß Männer für Verfehlungen ihrer Frauen zur Buße herangezogen wurden, kam auch sonst vor (83). Dazu traten das Erheben einer falschen Beschuldigung (79), das Bestreiten einer Sache, die man später doch zugeben mußte (72), der Bruch eines Versprechens (1500), die Nichterfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die man übernommen hatte (83). Auch die so oft gehandhabte Pfändung führte zu manchen Rechtsverletzungen, so die eigenmächtige Pfändung ohne Richter (59), die Pfändung auf der Gasse (68), die Pfandverweigerung (62), die Pfandwegnahme (83) oder die Verletzung einer Beschlagnahme (79). Betrug und Eigentumsdelikte waren nicht so häufig wie solche, daß einer einem Geld für einen Wagen voll Scheitholz abpreßte, der ihm gar nicht gehörte (92), oder daß sich eine Frau über die Mäntel ihrer Gäste hermachte und Tuch abschnitt (80). Häufiger ging man darauf aus, sich fremdes Gerät, vor allem Handwerkszeug, anzueignen (66, 68, 70, 79, 83), das jedermann gebrauchen konnte, und recht oft versuchte man auch, sich um Lohnzahlungen oder fristgerechte Zinszahlung zu drücken, doch hatte man damit kein Glück, denn das Gericht belegte die Säumigen unentwegt mit Strafen (68, 70 usw.).

Wenn man die Fülle der vom städtischen Schultheißen-gericht geahndeten Fälle überblickt, wird man in der Meinung bestärkt, daß es darunter eine Kriminalität in unserem Sinne so gut wie gar nicht gab, und daß der Gang vor das Gericht in den meisten Fällen durch Satzungen und Formen bestimmt wurde, die ihren Bürgern enge, oft allzuenge Grenzen zogen. Das wird besonders bei einer Gruppe von Vergehen deutlich, die bei Vergnügungen begangen wurden. Wo konnten sich Eschweger Bürgersöhne und Bürger im 15. Jahrhundert vergnügen? Das Angebot war sehr viel reichhaltiger, als in allen folgenden Jahrhunderten, seitdem der neuerwachte Glaubensernst der Reformation dem

bürgerlichen Leben in Sitte und Brauch außerordentlich enge Grenzen hinsichtlich der Vergnügungen gezogen hatte; denn jetzt konnte es vorkommen, daß selbst Tanzen als Sünde gebrandmarkt wurde. Es ist meiner Meinung nach noch nicht hinreichend gewürdigt, daß die Einführung des Calvinismus durch die sogen. Verbesserungspunkte des Landgrafen Moritz seit 1604 in den hessischen Städten, darunter ja auch besonders in Eschwege, auf so erbitterte Abwehr stieß, weil der ihm innewohnende Glaubenseifer, seine Härte, seine Dürsterkeit der menschlichen Natur noch engere, noch drückendere Grenzen zog. Von diesem Winter spüren wir im 15. Jahrhundert, dem auch über Eschweges Wohlergehen leuchtenden Herbst des Mittelalters noch nichts. Damals gab es grundsätzlich zwei Möglichkeiten, Lustbarkeiten nachzugehen. Man konnte entweder die Lustbarkeitshäuser der Stadt besuchen oder in den Schenken sein Wesen treiben.

An öffentlichen Lustbarkeitshäusern sind in unseren Quellen vier Einrichtungen bezeugt, von der wir durch die Urkunden nur die Badestube kennen, während das Tanzhaus, das Bierhaus und das Frauen- oder Hurenhaus nur durch die Rechnungen belegt sind. Von der Badestube verlautet in ihnen dagegen nur indirekt etwas, da der Badestubenwirt, womit der Stübner der Bußenregister gemeint ist, immer wieder wegen Spielens belangt wurde, womit verbotene Glücksspiele bestraft wurden. Was er tat, hat er natürlich seinen Gästen nicht verboten und so begegnen uns Bußen wegen unerlaubter Spiele häufig (59, 62, 66, 68 meist mehrfach). 1485 wurde einmal eine Gruppe von 8 Männern mit je einem Pfund Geld bestraft, weil sie als *toppeler* in der Stadt Eschwege *getoppelt*, d. h. ein betrügerisches Würfelspiel betrieben hatten. Daß in den Badestuben nicht nur gebadet und gespielt wurde, wissen wir aus darstellenden Quellen dieser Zeit mit Sicherheit, doch erreichte dieser Betrieb nicht denjenigen, der sich im Frauenhaus abspielte. Wie lebhaft und hitzig es hier z. T. herging, entnehmen wir den Fällen der Bußenregister, die Streit (92), Schlagen (64), Gezerre (66) oder Frevel anderer Art (66, 83, 83), ja sogar das Stürmen im Frauenhaus bezeugen (83). Wer das Frauenhaus besuchen durfte und wer nicht, konnte ich nicht ermitteln, aber es müssen hierfür Vorschriften bestanden haben, denn einmal werden zwei Bürger nur deswegen belangt, weil sie im Frauenhaus gewesen waren (99). Da das Tanzhaus nur einmal genannt wird (68), ist es möglicherweise mit dem Frauenhaus identisch gewesen. Dagegen kann das erwähnte städtische Bierhaus nicht mit der Schenke im Rathaus gleichgesetzt werden, denn hier wurde auch Wein ausgeschenkt. Beide bestanden also nebeneinander, so daß es zusammen mit den weiteren 28 privaten Wirtshäusern, die wir um 1500 in Eschwege nachweisen können<sup>36</sup>, insgesamt

<sup>36</sup> In den Jahren 1500–1502 werden in den Eschweger Rechnungen folgende Inhaber von Herbergen genannt: Die Annsthin — Johannes Bischof — Philipp (*Lib*) Bräutigam — Burkhard Fleischhauer — Kurt Heilwig — Kurt Heinemann — Martin Heinemann — Die Heinemännin — Burkhard Hitzerod — Hans Horche — Die Hutersche — Kurt Kergener — Die Kunigunde, wohl identisch mit der Kunzen — Konrad Kunzing — Kurt Kutte — Johann Lorber — Die Reffertsche — Die Rexroth, wohl die Witwe des 1492 genannten Wirtes Klaus Rexroth — Martin Schüler — Arnold Schützewig — Hermann Schunberg — Hans Soldan — Berthold Spielner — Tänzer — Else Tiesel — Tiezemann — Hans Wenneshausen — Hans Wolfhart.

30 Gaststätten und Herbergen gab. Von diesen 28 Wirtshäusern wurden ein Viertel von Frauen geführt. Gasthausnamen sind allerdings aus dieser Zeit nur zwei bekannt geworden: der Heidehof und der Schwan. Unter ihnen muß es einige sehr große Häuser gegeben haben, wie etwa diejenigen von Hermann Schunberg und Johann Lorber, denn als Landgraf Wilhelm II. Anfang April 1502 zum Hofe nach Göttingen ritt, stellte er bei Schunberg 34 Pferde ein und bei Lorber 25. Die übrigen nahmen sehr viel weniger auf: der Heidehof 6, die Wirte Bischof und Heinemann je 5, Bräutigam und Kutte je 4 und Hergener und die Ansthin je 3 Pferde.

Diese erstaunlich hohe Zahl von Gasthäusern in Eschwege erklärt sich aus der Bedeutung der Stadt als wichtiger Rastort auf den Fahrten nicht nur des Hofes oder hoher Beamter, sondern auch hessischer Kaufleute nach Sachsen und Thüringen. Bartholomäus hat in seiner kulturgeschichtlichen Schilderung Eschweges in seiner Blütezeit<sup>15</sup> auf Grund dieser Rechnungen auch gerade die zahlreichen Übernachtungen und Fürstenlager erwähnt, die eine erhebliche Beherbergungskapazität der Stadt erforderten, aber, weil sie darüber verfügte, immer wieder auch solche Besuche anzog. Selbstverständlich hat sich ein solcher Fremdenverkehr auch auf das Leben in den Herbergen ausgewirkt und zu mancherlei Übergriffen geführt, aber sicher auch gerade deshalb, weil man es zu streng zu regeln suchte. Man kam also schon vor Gericht, wenn man während des Zechens aneinandergeriet, sich dabei mit Bier begoß (92) oder mit Gegenständen nacheinander warf (62, 68). Damals wie heute gab es dieselben Schwierigkeiten mit der Polizeistunde, die im spätmittelalterlichen Eschwege die Bierglocke verkündete. Wenn sie geläutet wurde, mußten die Wirtshäuser (zumindest für die Einheimischen) geschlossen werden; daß man trotzdem sitzen blieb und weitertrank, beweisen unsere Register (70, 95 mehrfach). Weil einmal davon die Rede ist, daß im Bierhaus nach der Wächterglocke weitergezecht worden sei, dürfte diese Wächterglocke mit der Bierglocke identisch gewesen sein. Mit dieser Wächterglocke kann jedenfalls nicht der Ruf und das Blasen des Nachtwächters gemeint gewesen sein, was wir daraus entnehmen, daß das Streiten nach der Bierglocke (70), das Begehen der Gassen nach der Wächterglocke ohne Licht (95) ebenso bestraft wurden wie das nach der Wächterglocke auf der Straße erhobene Geschrei (70). Sie muß also zu einer bestimmten Zeit, jeweils nach Anbruch der Dunkelheit, geläutet worden sein, und es muß wohl eine städtische Glocke, also wohl eine Rathausglocke, gewesen sein, die diese profane Funktion erfüllte. Sie hat natürlich nicht verhindert, was sie eigentlich verhindern sollte: das nächtliche Gassenlaufen (92, 95), das Singen oder das Geschrei junger Männer auf den nächtlichen Straßen (77, 79) oder auch den Unfug, zu dem es dabei kam: das mutwillige Zerhauen einer Wasserrinne (70), das Aufstoßen eines Fensters (79), dem Versuch einiger junger Burschen, sich einen Wagen für eine Spazierfahrt zu „organisieren“ (64). Alles das sind Bußenfälle des Schultheißengerichts gewesen, so daß man trotz großer Möglichkeiten dem Vergnügen recht enge Grenzen gezogen hatte.

<sup>15</sup> Insbesondere durch E. Bartholomäus, Eschwege in der Blütezeit. 1934.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß ein solches reges Leben in der Stadt, wie es allein schon aus dem Gaststättenwesen zu erschließen ist, sich auch auf die übrigen, insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt fördernd ausgewirkt hat. Auch darüber können wir unseren Rechnungen einschließlich der Bußenregister manchen Aufschluß entnehmen, nicht nur den, daß zahlreiche wirtschaftliche Vergehen ein indirektes Bild davon geben; vor allem erfahren wir durch die zu leistenden Zunftabgaben und -bußen manches über die Organisation und Bedeutung des städtischen Handwerks und Gewerbes, dem wir sonst nicht beikommen. Wir entnehmen den Bußenregistern aber auch, daß die Bürgerschaft keineswegs nur von Verkehr, Handel und Handwerk lebte, denn die zahlreichen Flurschadenfälle geben deutlich zu erkennen, daß auch die Ackernahrung eine erhebliche Bedeutung für die Bürgerschaft besaß. Feldschäden (83, 92 mehrfach, 95 mehrfach), verursacht durch das Überweiden von Schafen (68, 83), durch unrechtmäßiges Abmähen von Gras (77), Entwenden von Heu (70), Abhauen von Weiden (83), Abschlagen von Nüssen (92), Abfahren von Holz führen bis zu dem schweren Delikt der Verletzung von Ackergrenzen (79) und bestätigen die Aussagen der klösterlichen und adeligen Zinsregister, die durch die Einkünfte von den an die Bürger verpachteten Liegenschaften im Einzelnen nachweisen, in welchem Maße Eschwege schon im späten Mittelalter eine ackerbautreibende Stadt war.

Das kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß Eschwege vor allem eine gewerbetreibende Stadt gewesen ist, denn das bestätigen wiederum unsere Bußenregister, die ungleich zahlreicher gewerbliche Verstöße geahndet haben, als Flurschäden. Dabei müssen wir anhand der Register zwei Gruppen unterscheiden. Das eine sind die vom Schultheißengericht belangten Fälle, in denen gewerbliche und polizeiliche Vorschriften städtischer Ordnungen oder landesherrliche Gebote übertreten wurden; das andere sind Verstöße von Zunftmitgliedern gegen die Zunftsatzungen, die von den Zünften durch ihre Vorsteher auf Grund eigener Zuständigkeit bestraft wurden. Dabei kommen natürlich Fälle vor, die beide Rechtsbereiche bestrafen. Ein wichtiges, durchaus auch pekuniär ergiebiges Recht war das Braurecht der Bürger. Sie durften jedoch nicht nach Willkür brauen, sondern mußten sich einer Brauordnung fügen, die unter anderem auch Menge und Preis des zum Ausschank freigegebenen Bieres betraf. Verstöße dagegen kamen öfters vor (68 mehrfach, 99); ebenso verhielt es sich mit dem Weinausschank, der gleichfalls nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen war (83). Überschreiten der festgesetzten Preise (1500), etwa für Wecke (1500) oder Brot (83) wurde ebenso öffentlich bestraft wie der Verkauf von Waren vor Festsetzung der Preise und daher ohne Erlaubnis von Schultheiß und Rat (95), oder die Verwendung von falschem Maß (59) und Gewicht (80, 92) oder die Umgehung von Gewichtsvorschriften, worin sich namentlich die Bäcker hervortaten, da sie immer wieder wegen zu kleiner Brötchen bestraft wurden (66, 92, 95). In gleicher Weise wurden sie bußfällig, wenn sie die ihnen auferlegte Versorgungspflicht vernachlässigten und nicht genügend oder gar kein Brot feil hielten (59, 63, 66). Neben den Bäckern gerieten vor allem die Metzger immer wieder mit den Lebensmittelvorschriften in Kon-

flicht und kamen darüber vor Gericht. Hauptdelikt war der Verkauf von finischem Fleisch (59, 62, 63, 83, 95), dem man ebensowenig beizukommen vermochte wie dem Angebot von warmem, d. h. zu frisch geschlachtetem Fleisch (95) oder dem Schlachten zu junger Kälber oder dem verbotenen Hausschlachten der Metzger (95). Selbst die Handwerksmeister wurden bestraft, wenn sie etwa bei der Fleischschau unter den Fleischhütten zu säumig waren (95). Andererseits schützte man von obrigkeitwegen die Stellung der Zunftmeister, indem man ein Zunftmitglied, das diesen nicht das Recht zugestehen wollte, Verstöße gegen die Zunftsatzen zu strafen, im Schultheißengericht mit der höchsten Wette belegte (80). Vergehen gegen die Marktrechtsbestimmungen finden sich dagegen seltener, etwa zu teurer Verkauf von Butter ohne Zustimmung der Marktmeister (79), der Verkauf von auswärts eingekauften Fischen auf dem Fischstein am Markt, das Messen von Malz ohne Beisein der Stadtknechte (99) oder ein unrechtmäßiger Ledereinkauf durch die Schuster. Selbst die Feiertagsheiligung wurde als eine öffentliche Sache betrachtet und demgemäß ein Schuster bestraft, weil er an einem Aposteltag Schuhe angefertigt hatte (83).

Dazu traten nun die innerhalb der Zünfte von ihren Meistern bzw. Vorstehern über ihre Mitglieder verhängten Strafen, die jedoch deswegen keinesfalls nur als zunftintern angesehen werden können. Die Tatsache, daß ein Teil der davon eingekommenen Bußen an den Stadtherrn abgeliefert werden mußte und etwa 1492 das Schneiderhandwerk bestraft wurde, weil es dem nicht nachgekommen war und die Bußen einbehalten hatte, erklären, warum diese Einkünfte auch in den Schultheißenrechnungen erscheinen und von daher, wenn auch nicht im Einzelnen, so doch summarisch erfaßt werden können. Noch wesentlicher aber ist, daß uns die Schultheißenrechnungen von Anfang an ein voll entwickeltes und ausgebildetes Zunftwesen zeigen, so daß es mir zweifelhaft erscheint, ob die Bemerkungen von Zipperer über die verhältnismäßig späte Ausbildung der Zünfte im Rechtssinne für Eschwege zutreffen<sup>37</sup>. Von Anfang an werden nämlich nicht nur die Bußen der Handwerke zum Teil an den Stadtherren abgeliefert, sondern kommen auch gewisse andere Verpflichtungen der Handwerke ihm gegenüber zum Ausdruck, die ein organisiertes Gewerbe bzw. Handwerk voraussetzen. Das ist etwa die Verpflichtung der Metzger, dem Stadtherren einen Lammsbug zu liefern oder Wollenweber, das Zeichen, d. h. die Gütemarke für ihre Tuche beim Schultheißen alljährlich zu erwerben. Solche Verpflichtungen stammen naturgemäß nicht erst aus der Mitte des 15. Jhdts., auch wenn sie damals zuerst bezeugt sind. Aber das hängt einfach mit der Überlieferungslage zusammen, die gerade hinsichtlich solcher Erscheinungen im Bereich der üblichen Quellen wie der Urkunden oder Satzungen allgemeinrechtlicher Art versagt.

Dieses vollentwickelte Zunftwesen umfaßte jedenfalls Mitte des 15. Jahrhunderts folgende Handwerke: die Metzger, die Bäcker, die Wollenweber, die

<sup>37</sup> Falk W. Zipperer, Eschwege. Eine siedlungs- und verfassungsgeschichtliche Untersuchung (Festgabe für Heinrich Himmler. 1941) S. 275.

Leineweber, die Schneider, die Schuhmacher, neben denen 1492 einmalig auch die Löhergilde, also die Gerber genannt werden, die im übrigen meist mit den Schustern zünftig zusammengeschlossen waren, dann sind noch die Schröter, also die Lastträger und Stauer, sowie die Schmiede zu nennen, neben denen nach einer Nachricht vielleicht auch noch die Kannengießer selbständig organisiert waren (61). Berücksichtigen wir diese und die Löher nicht, dann bestanden also 8 Zünfte in der Stadt. Dazu trat als besondere nicht zünftische, sondern inzwischen fast ständisch gewordene Kaufleuteorganisation die Gilde der Gewandschneider, die Hansegreben, die in unsern Registern auch einmal auftauchen, als sie das Gericht gegen Eingriff in ihre Gilde schützt (64). Im übrigen erscheinen sie hier mit einer Ausnahme (66) nicht, da sie nicht den üblichen Verpflichtungen und Abgaben der Handwerke gegenüber dem Stadtherren unterlagen, was allein schon ihre exzeptionelle Stellung zum Ausdruck bringt. Das erfahren wir in dieser Exaktheit gleichfalls nur aus unseren Registern und sie sind es ferner, die uns alleine über eine andere Gemeinschaft unterrichten, die wir daher zum Abschluß noch kurz erwähnen wollen: die Alterleute von St. Katharinen, die die Aufgabe hatten, ihre Kirche rechtlich zu vertreten und in ihrem Besitzstand zu schützen (72, 79). Dazu treten, wie uns die Fragmente des Gerichtsbuches überliefern<sup>38</sup>, die Vormünder von St. Nikolai, die ebenso wie die Fronleichnambruderschaft der Nikolaikirche neben ihren sakralen die gleichen laikalen rechtlichen Funktionen ausübte wie die Alderleute von St. Katharina; ferner vermitteln die Gerichtsbuchfragmente auch Beiträge zum Armenwesen und der Hospitalverwaltung.

38 S. Beilage I.

#### Eschweger Gerichtsbuchfragmente des späten Mittelalters

*Anno ut supra, quarta post Lamperti [1493 Sept. 18] fuit iudicium.  
Scabini: Jacob vom Lande und Wigant Frunth.*

*Curt Lynenweber und Hans Pilgerin b(eclagt) bzw. b(eschuldigt) <sup>a)</sup> umbe  
4 s. trumpelon. Primum <sup>1</sup>.*

- a) Der Text der ersten beiden Doppelblätter hat durchweg ein großes B, das manchmal von zwei Punkten eingeschlossen ist. Statt der Auflösung: *beclagt* ist jedoch auch: *beschuldigt* möglich. Diese Auflösung ist nicht nur sachlich geboten, sondern wird auch grammatisch gestützt (durch den Akkusativ, in dem der Name des Beklagten steht). Hinter diesem ersten B ist eine Lücke. Hier fehlt der Name des Beklagten.
- 1) Die Vorlage hat *p<sup>m</sup>*; aufzulösen als: *Primum*. Es folgen vielfach auch noch *2<sup>m</sup>*, *3<sup>m</sup>* = *secundum*, *tertium* (vgl. auch die beiden letzten Doppelblätter). Damit werden die 3 Termine bezeichnet, auf denen eine Klage vorgebracht werden konnte. (Vgl. den ersten Eintrag des 2. Abschnittes: *Idem hat ine die drie gebode tun lan*). Diese Abkürzungen sind hier nur im 1. Abschnitt ausgeschrieben, in den übrigen werden sie beibehalten.

Sippel Sasse b(eclagt) Clausen Schouwenberge umbe 14 1/2 schogk gerechindes gelts und bekent ime der clage.

Gela Kulen b(eclagt) Henckel Schornstein umbe leregelt des beckerhantwerckes, darumbe sie gefordert wirdet. Primum.

Lippes Brudiam b(eclagt) Henricen Hugen umbe 4 schog. Primo, secundo.

Gela Burghoben b(eclagt) Schaden frouwen umbe 18 s(chillinge). Primo, secundo.

Anno eiusdem fuit iudicium quarta [ante Dionis] ii et sociorum [Okt. 2].  
Scabini . . . . .<sup>b)</sup>

Johannes Melbach b(eclagt) Hey(n)riche Luib umbe 7 s. minus 1 d.. Idem bekent ime der clage. Idem hait ine die drie gebode thun lan<sup>c)</sup>.

Curt Wernher b(eclagt) Curde Murman und sinen son umbe 13 schock. Idem bekennen ime der clage.

Hans Wulfhart b(eclagt) Henckel Schornstein und Andreas den schuemecher, Lotzen Weyners tochter kinth, hait umbe eyne wissenschaft. 1<sup>m</sup>.

Zcu wissen, Curt Gremolt hait eyn pfant uffgeboden, nemlich eyn federbette und spanbette und hamer und eyn kellen und eyn bangk, haben die scheppen gewiest, daz er solche pfande versetze und dem steinmytzen daz zcu wissen thun und sich fortern zcu halden wie rechtes louft.

Berlt Zceginbach b(eclagt) Hanse Kener und Hansen Bebindorf umbe eyne kuntschaff, lenderie belangend. 1<sup>m</sup>.

Claus Rexradt b(eclagt) Hennen Reinfart umbe eyn brief und schaden, deß er derhalben hait. 1<sup>m</sup>.

Rulandt von Aldendorf hait eyn pfant uffgeboden, nemlich eyn anebossen; ist gewiest sin pfant zcu versetzen etc. und sich damyt nach gerichtts louft zcu halten.

Folgmar<sup>d)</sup> . . . b(eclagt) Henckel Stidenrade umbe 18 s. 1<sup>m</sup>.

Curt Hußman b(eclagt) Leo(n)harden Hillebranden umbe 3 schog. 1<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>.

Anno etc.xciii<sup>o</sup> quarta feria post Dionisii et sociorum [1493 Okt. 16] fuit iudicium. Scabini: Hey(n)rich Smeth und Drohem.

Conradus Retterad junior b(eclagt) Claus Schutzenmeister umbe zcwei windenarmost, die hait er ime verlont eins zcu machen, und hait die gemacht, daz sie keinen bestant haben und hait ime die widderbracht und begert, daz er ime die mache und widdergebe. 1<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>, 3<sup>m</sup>. Idem hait ime lassen zcu huse und hoibe warten<sup>c)</sup>, einsetzen und ußwissen lan<sup>c)</sup>.

Heinritze Kule hait Hey(n)rich Smede lassen vergebiden und der selbige bekant ime der clage umbe 5 fl., gescheen in biewe(se)n Berlt Spilner und Hans Ludolfen. Idem hait ime lassen zcu huse und hoibe warten<sup>c)</sup>; einsetzen und ußwissen<sup>c)</sup>.

b) Namen fehlen.

c) Dieser Satz ist nachgetragen.

d) Für den Familiennamen ist eine Lücke gelassen.

Hans Heyland b(eclagt) den jungen Schintz umbe 24 s. p<sup>m</sup>.

Die alde Tiheschin von Apterode b(eclagt) Koche Hanse umbe 3 fl. an golde gelehen. p<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>, 3<sup>m</sup>. Zcu wißen, daz der koch solch gelt verneynt<sup>c</sup>), wisen die scheppen, so sie des ine erwisen kan, beczalt er ine (!) bilche<sup>c</sup>).

Idem b(eclagt) Ciriacus Zceginbach umbe 4 schog. 1<sup>m</sup>.

Idem b(eclagt) den cleinsmeth vor der brucken umbe 28 schillinge. p<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>, 3<sup>m</sup>. Idem hait ime zcu huß und hoibe gewartet<sup>a</sup>).

Idem b(eclagt) Joist Kbolde umbe 7 schog 5 s.. p<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>, 3<sup>m</sup>. Idem ist ouch zcu huß und hoibe gewartet<sup>c</sup>).

Idem Kolers zcwene eyden umbe 6 1/2 schog. p<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>, 3<sup>m</sup>. Idem ist zcu huß und hoibe gewartet<sup>c</sup>).

Johannes Reinhart b(eclagt) Clause Schouwenbergen umbe 5 fl., gehören zcu einer fruemesse; ist gewiest in 14 tagen clageloiys zcu machen<sup>e</sup>).

Idem b(eclagt) Hanse Ludolf [umbe] 2 1/2 schog 2 s.zcins, zcu derselbigen messe gehören.

Ludwig Ludewigs hait b(eclagt) Hanse Zciche umbe 9 1/2 fl. und umbe zcwofure uff Hoppenberge und eyn fuder schide holen im holtze, we er daz kouft. Idem bekent der clage.

Anno etc. quarta post Omnium sanctorum [Nov. 6] fuit iudicium.

Scabini: Hans Weyner und Fogeley.

Burghart fleischouwer b(eclagt) Heinriche Testunge umbe eyne rindeshut. p<sup>m.g</sup>).

Cleinhans im Spittel b(eclagt) Ticzel Ludolfen umbe 7 schog. p<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>, 3<sup>m</sup>.

Caspar Topper b(eclagt) Hentzen Herolde umbe 6 s. und 2 heller. p<sup>m</sup>.

Ludewig Ludewigs b(eclagt) Hanse Egel umbe 3 schog. p<sup>m.b</sup>).

Idem b(eclagt) Hanse Loynebach umbe 10 fl. und umbe werschaff landes, als er myt ime gebuttet hait. p<sup>m</sup>.

Margareta Heynemen b(eclagt) Gerlachen Kangysser umbe 3 1/2 phunt zcehens und umbe 1 phunt und 1 fl. slechtspyße und umbe 14 s. p<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>, 3<sup>m</sup>. Idem ist zcu huß und hoibe wartet<sup>c</sup>).

Herman Bonsag b(eclagt) Hanse Goltzen umbe 4 schog<sup>i</sup>). p<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>, 3<sup>m</sup>. Ist gewiest, wes er ine bekenne, sal er in 14 tagen bezalen und vor daz ander neyn thun<sup>c</sup>).

a) Der Text der ersten beiden Doppelblätter hat durchweg ein großes B, das manchmal von zwei Punkten eingeschlossen ist. Statt der Auflösung: *beclagt* ist jedoch auch: *beschuldiget* möglich. Diese Auflösung ist nicht nur sachlich geboten, sondern wird auch grammatisch gestützt (durch den Akkusativ, in dem der Name des Beklagten steht). Hinter diesem ersten B ist eine Lücke. Hier fehlt der Name des Beklagten.

c) Dieser Satz ist nachgetragen.

e) Am Rande *te(netur)*.

f) Dieser Eintrag nachträglich eingeschoben.

g) Dieser Eintrag gestrichen (von gleicher Hand).

h) Dieser Eintrag ohne die beiden ersten Worte gestrichen.

i) Von hier ab ist dieser Eintrag gestrichen.

Zcu wissen, daz der raith vor recht gewiest hait, daz Hey(n)rich Smeth solle in virczen tagen vernugen Conraden Hutter 8 malder horns; geschen uff fritag vor Martini [Nov. 8].

Annot etc. quarta post Martini [Nov. 13] fuit iudicium.

Scabini: Jacob vom Lande. . . . .<sup>b)</sup>

Hey(n)rich Smerfel b(eclagt) Mertin Rodiger umbe 1 schog und umbe eyn firtelfaß. p<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>, 3<sup>m</sup>.

Die bruderschaft Corporis Christi sancti Nicolaikirchen hait b(eclagt) Else Kochin umbe 4 schog versessen zcins und eyn brief ubir 5 fl. Ist ire zcugewiest mit dem ersten gericht<sup>c)</sup>.

Zcu wissen, daz Claus Felmede hait pfande ufgeboden; sint gewest des alden goltsmedes vor der burgk; ist gewest sin wergkgezug; haben die scheppen gewiest, solche pfande zcu versetzen und ime zcu huß und hoibe sagen etc. und sich fortan nach gerichts louft halten.

Zcu wissen, Johannes Bischof hat eyn pfant ufgeboden laudt und sahyt vor 19 schog und helfegelt; ist gewiest, solch pfant solle er versetzen und ime daz lassen zcu huß und hoibe warten sagen und sich furtir nach gerichts laufte halten.<sup>2)</sup>

Contze Murman b(eclagt) Henckel Trumper, Sander Jungen und Mertin Zcuch umbe eyn wyssenschaff, daz ine bewust<sup>i)</sup> sie, daz er Johan Murman habe Curde 30 fl. mydde geredt und habe auch bekant vor yme, daz er habe 19 fl. lohis gemacht kegen Andreas Murman zcu Meinyngen. p<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>, 3<sup>m</sup>.

Henckel Trumper b(eclagt) den cleinsmet vor der brucken umbe 4 schog minus 5 s. p<sup>m</sup>.

Hans Methe b(eclagt) Herman Hospach umbe 4 schog minus 3 s. p<sup>m</sup>.

Henritze Hüge b(eclagt) Hanse Schaden den alten umbe 14 bemsche. p<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>, 3<sup>m</sup>. Idem hait ime lassen zcu huse und hoibe warthen<sup>c)</sup>; einsetzen und ußweisen.<sup>c)</sup>

Hans Egel b(eclagt) Frideriche Martman umbe 3 fl. uf rechnunge. p<sup>m</sup>.

Hans Loynebach b(eclagt) Grytichin Egeln umbe 2 schog besserunge eins koufs halben etliches landes halben und ime darumbe ja ader neyn zcu sagen. p<sup>m</sup>.

Bohinhase b(eclagt) Herman Schunbergers frauwen und styefkinde umbe hüde und widderhude der kube, des sint ime sine kube ussebliben und vermeint, ime die gelden sollen und sine schulde forter zcu bessern. p<sup>m</sup>.

Jorge Wyssgerber hait pfant uffgeboden, rogk, eyn bette und eyn gezcauwe und eyn kussen; haben die scheppen gewiest, daz zcu versetzen und ime das kunth thue und sich fortir halten nach gerichtes loufte.

b) Namen fehlen.

c) Dieser Satz ist nachgetragen.

2) Ende des ersten Doppelblattes.

j) ine bewust im Text wiederholt.

Die sichenluthe b(eclagen) Hanse Wigande umbe versessen zcinse sechs schogk und umbe eyn brief zcu losen. Ist ine gewiest in 14 [tagen] zcu vernügen.

Caspar Driffirt b(eclagt) Herman Gutschuch umbe 1 schog groschen und umbe eyn metzen korns. p<sup>m</sup>.

Eghart Wulfhart b(eclagt) Herman Hospach umbe 6 schog.

Idem b(eclagt) Hermann Goltzen umbe 2 schogk. p<sup>m</sup>.

Joist Loynebach<sup>k</sup>) b(eclagt) Hanse Wygande umbe zcins us 10 fl. und die gulde mydde. p<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>, 3<sup>m</sup>.

Anno ut supra, quarta feria Severi [1494 Okt. 22] <sup>3)</sup>

fuit iudicium. Scabini: Hans Lobir . . . . . b)

Mathias Seddeler b(eclagt) Burghart Hutzeradt umbe 1 1/2 schog. p<sup>m</sup>.

Claus Reger b(eclagt) sinen vettern umbe eyn faß und (!) waß.

Ludewig Hentschemecher b(eclagt) Conraden Tymmen umbe eyn messer und daz lon. p<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>; und bekent der clage<sup>c</sup>); idem hait ime lassen zcu huß und hoibe warten<sup>c</sup>).

Idem b(eclagt) den cleynsmet vor der brucken umbe eyn armbostwinden unde umbe 6 albus des lons. p<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>.

Hans Schade b(eclagt) Heinricze Ticzel umbe 1 schog und 15 heller. p<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>, 3<sup>m</sup>.

Hans Leber burgemeister b(eclagt) Hanse Smede von Breytau umbe 2 schog 3 1/2 (!). Idem bekent der clage<sup>c</sup>).

Katherina Engelhard b(eclagt) Adam Konemunde umbe 5 fl. und wes ire fortir noyt sye zcu reden uff sine antwurt. 1<sup>m</sup>. Sint vor den rait gewiest, yst erkant, daz Adam sal solch pfant widdermachen wie vor in 14 tagen, so er des nicht thuit, sal er ire gelt geben<sup>c</sup>).

c) Dieser Satz ist nachgetragen.

k) Dieser Namen übergeschrieben über durchstrichenem Hey(n)rich Smeth.

3) Da das zweite Doppelblatt mit dem ersten nach Hand, Format und Formular zusammengehört und das erste Doppelblatt mit 1493 datiert ist, muß es diesem entweder vorhergehen oder folgen. Da 1494 der Severitag auf einem Mittwoch lag, wie oben angegeben, steht das Jahr auch für dieses Doppelblatt fest. Die Hand ist identisch mit der, die die Eschweger Schultheizenrechnung von 1492/93 geführt hat und nur in diesen Jahren vorkommt (die Rechnung von 1495 stammt bereits von anderer Hand, 1494 ist nicht erhalten). Beide Doppelblätter sind später quer zum Text der Länge nach geknickt worden, so daß sie Schmalfolioformat erhielten. Dabei ist das erste Doppelblatt mit einer Aufschrift des 16. Jhdts. versehen worden: *Eschwege schultheis de anno 99, berechnet 1500* [die beiden letzten Worte von anderer späterer Hand zugesetzt]. [Die Worte: *de anno* stammen von 3. Hand]. Beide Doppelblätter sind also wie Doppelblätter 3 und 4 als Umschläge für die Eschweger Schultheißenrechnung im 16. Jhd. verwendet worden. Die Heftlöcher beider Blätter sind sicher als Auffädellöcher zu verstehen (wie sie für die Art der Aufbewahrung von Belegen gebräuchlich waren). Diese Zweitverwendung erklärt sich wohl daraus, daß hier Konzeptregister vorliegen, worauf auch die zahlreichen Textänderungen und Leerstellen hinweisen.

Else Spilner b(eclagt) Bartholomeum Steinmetze umbe 9 fl. p<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>, 3<sup>m</sup>.

Her Claus Lobir b(eclagt) Iacob Fleischauwer umbe 12 schog und 1 scheffel korns. Ist gewiest in 14 tagen clagelois [zu] machen, er schutze es dan myt etc.<sup>c</sup>). Idem er Claus hait ine lassen zcu huß und hoibe warten, ine lassen insetzen und ußwisen<sup>c</sup>).

Tolde Roistorfs eydem b(eclagt) Hanse Bohenhaßen umbe 2 fl. unveverlich. p<sup>m</sup>.

Idem b(eclagt) den cleinsmet uff dem steinwege umbe 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> s. 1<sup>m</sup>.

Caspar Willebach b(eclagt) Tymmen umbe 12 alb. p<sup>m</sup>.

Curt Zcyne b(eclagt) Tymmen umbe gelt, hait er uff pocke genomen zcu machen. 1<sup>m</sup>. und ime der clage bekant<sup>c</sup>); idem hait ime zcu huß und hoibe gewartet, insetzen und ußwisen<sup>c</sup>).

Tyle Weißke b(eclagt) Contze Wenigehausen umbe 14 s. p<sup>m</sup>.

Hans Bohenhase b(eclagt) Joist Kobolt umbe 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> schog. p<sup>m</sup>.

Hans Pyffer hait der clage bekant dem burgemeister Grebinstein umbe . . . l) Zcu wissen, daz Hans Kirchener und Melbach haben sich uff hude mitwochen kunde berufen in gebrechen des bier uswuschen und scheltworten zcwuschen ine geschien ist, und ist ine des ires rechte zeyt gegeben.

Michel Geilfuß<sup>m</sup>) b(eclagt) Henne Foyckel umbe 12 schog. 1<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>.

Idem b(eclagt) Curde Bertram umbe 2 fl. geldes. p<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>.

Idem b(eclagt) Frideriche Smeth, Kolers eyden umbe 12 s. p<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>.

Der burgemeister Ticzel hait Conraden Huter der clage bekent umbe 24 schogk. Idem hait ime lassen zcu huß und hoibe warten; insetzen und ußwisen<sup>c</sup>).

Anno ut supra quarta post Simonis et Jude [Okt. 29]

fuit iudicium. Scabini: Ciriacus Huter et Wigant Frunt.

Hans Lobir b(eclagt) Conradum Huter, Hanse Wedeman, Henckel vom Lande insambt umbe 21 schog. 1<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>.

Hans Kirchener b(eclagt) Hans Korber, Dipmar Gobel umbe eyn kuntschaft zcu sagen. p<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>.

Hans Horche b(eclagt) Contzen Lantman umbe eyne infart, als die sin sweher und vorfarn inne gehabt haben. p<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>, 3<sup>m</sup>.

Hans Melbach b(eclagt) Paltzer Hutzerat und Henckel Wenigehaus umbe eine kuntschaff. p<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>, 3<sup>m</sup>.

Herman Senger b(eclagt) Berlde Thomasbrugken umbe 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> schog 3 s. 1<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>, 3<sup>m</sup>.

Hans Kirchener b(eclagt) Heynen Krappen umbe zcwei faße. p<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>, 3<sup>m</sup> haben die scheppen gewiest Hanse sine sache zcu<sup>c</sup>) . . . l).

Die Koltermechern bekent Margaretin Heynemen der clage 2 schog minus 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> s.

c) Dieser Satz ist nachgetragen.

l) WeitereAngaben fehlen.

m) Vorher Hans Lone[bach] gestrichen.

Hans Wildungen b(eclagt) Adam Wildungen umbe 3 schog. p<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>, 3<sup>m</sup>; idem ist zcu huß und hoibe wartet<sup>c</sup>).

Henricze Hüge b(eclagt) Hanse Wildungen umbe 3 schog 4 1/2 s. p<sup>m</sup>, 2<sup>m</sup>, 3<sup>m</sup>.

Burghart Hutzerad b(eclagt) Hansen Marpurg umbe 6 schog uff rechnunge. p<sup>m</sup>.

Margareta Heynemen b(eclagt) Curde Schriber umbe 2 1/2 schog 3 s. und hait der clage bekant. Idem hait ime lassen zcu huße und hoibe warten<sup>c</sup>); idem einsetzen und ußwissen<sup>c</sup>).

Idem b(eclagt) Curde Murman umbe 1 goltgulden 3 schog minus 1 s. Idem bekent der clage. Idem hait ime lassen zcu huß und hoibe warten<sup>c</sup>); idem einsetzen und ußwissen<sup>c</sup>).

Idem b(eclagt) Richwin den smeth umbe 3 1/2 schog 2 s.; idem bekent der clage; idem hait ime lassen zcu huß und hoibe warten<sup>c</sup>)<sup>g</sup>)<sup>4</sup>).

Dy meister der smede b(eclagen) Gerlachen Kangisser umbe 4 phunt waß und 4 beh.; bekent em der schult.<sup>5</sup>)

Czu wissen, daz uff huthe myttewochen dis tages synt czu schulden und czu enwerte kommen vor dem schultheißen und vor dem sitzen(den) rode Heinrich Smerfel und eyner genent Widderrecht.<sup>6</sup>)

c) Dieser Satz ist nachgetragen.

g) Dieser Eintrag gestrichen (von gleicher Hand).

4) Ende des zweiten Doppelblattes.

5) Die beiden folgenden Doppelblätter (drei und vier) gehören der Hand und dem Formular nach zusammen und stammen von der Hand des Schreibers, der die Eschweger Schultheißenrechnungen von 1499 bis 1515 geführt hat. Beide Doppelblätter haben zwar Quartgröße, weichen aber im Format voneinander ab. Sie müssen also verschiedenen Jahrgängen angehören, was auch durch den deutlichen Schriftbildwandel kenntlich gemacht wird. Auf dem 3. Doppelblatt steht von etwa gleichzeitiger Hand quer zum Text auf einer fast leeren halben Seite (so daß das Doppelblatt als Umschlag gedient haben muß): *Anno xv<sup>c</sup> vi<sup>to</sup>. Eschwige der schultes. Berechent uff montag noch Invocavit 1505*. Das Blatt muß damals also schon obsolet gewesen sein. Wahrscheinlich handelt es sich um ein Konzept (worauf auch die Verbesserungen im Text oder die unvollständigen Textstellen hinweisen). Beide Doppelblätter waren durchstoßen. Es handelt sich aber nicht um Heftlöcher, sondern um Auffädellöcher, wie sie typisch für Belege und Quittungen zu den mittelalterlichen Rechnungen sind (beidemale decken sich nämlich die Löcher, wenn man die Blätter so knickt, wie sie alt geknickt waren. Dann tragen beide auch die Aufschrift auf der 1. Seite. Die des 4. Doppelblattes lautet: *Esswege*). Wenn also dieses 4. Doppelblatt aus der Zeit kurz vor 1505 stammt, dann muß das dritte Doppelblatt einige Jahre früher liegen (vgl. Anm. 7).

6) Anschließend ein größerer freier Raum, in den quer von gleichzeitiger Hand eingeschrieben ist *Esswege* (vgl. Anm. 5).

*Anno ut supra am mittewochen post confessionis*

*Pauly*<sup>7)</sup> ist gerichte gesessen zu Eschewege uff rothuse mytsampt dissen czwen schepphen: Curt Grebenstein und Curt Kutte.

*Henkel Tunnesbaich b(eclagt) den hobemeister Tile Issen umbe eyn ton birs ader 14 beh. Primo, secunda, tertio; ist gewist in 14 tagen clalus (!) zu machen.*

*Claus Weyner b(eclagt) Claussen Schomberg umbe 18 beh. Primo.*

*Herman Teistung b(eclagt) Tyle Issen umbe 12 beh. Primo, secundo, tertio. Ist gewist in 14 tagen clalus zu machen.*

*Hans Reffert b(eclagt) Hengen Wydelbach eydam umbe 1/2 fl. Primo.*

*Claus Bertel b(eclagt) von syner kinder wegen Herman Schunberger umbe eynen brif zu losen abe, do er gut vor stet. Primo, secundo, tertio bekent eme der sch[ult].*

*Dy Ritterhausen b(eclagt) Else Ludolfen umbe 8 beh. uff gude rechenschaff. Primo.*

*Hans Foyl mutter b(eclagt) Henne Ostertagen umbe 1 fl. und 12 bh. Primo.*

*Hentze Wigent b(eclagt) Hansen Loynebachen umbe 2 fl.. Primo, secundo, tertio. Ist gewist in 14 tagen clalus zu machen.*

*Henze Cloß b(eclagt) Hans Junchern umbe 15 elde schog. Primo, secundo.*

*Berlt Tunnesbache b(eclagt) Jockoffen Decker umbe 16 elle thucz. Primo, secundo, tertio.*

*Anno ut supra an mittewochen vor usser liben frowen tag*

*lytwy ist gerichte gesessen uff rothuse mytsampt dissen czwen shepphen: Hans Foyl und Cesper Snyder.*

*Meister Lib b(eclagt) Claissen Felmede umbe 4 acker wisen und lant, heth he abgekoft sancte Nycoley und meister Lib heth in syne geschosse und hoffet, he beczale es bilger van Felmede. Primo, secundo, tertio und sin vor den roth gewist.*

*Jockoff Murman b(eclagt) Melger Murmen (?) umbe 20 schog minus 2 bh. Primo, secundo, tertio; bekent eme der schult.*

*Loczen Smerfel b(eclagt) Hansen Kothen eyden, daz he heth eme hemel abekoft<sup>n)</sup>, des es nach ettelich gelt hinderstendig, do b(eschuldige) ich en umbe. Primo.*

*Henne Teistung b(eclagt) Berlden Sengelberge umbe 12 schog. Primo.*

*Loctze Ulach b(eclagt) den Dormyng (?) umbe 6 bh. 2 h. Primo.*

*Heinrich Czigenbach b(eclagt) Ryczen Tonnen umbe 1 fl., den heth he eme gegeben wedder 3 schog, umbe daz ander b(eschuldiget) en. Primo.*

*Gernegroß b(eclagt) den elden Smeden umbe 3 bh. Primo, secundo, tertio; bekent eme der schult.*

*Idem Clausen Schuczemeister umbe 4 bh. Primo.*

7) Da dieser Tag auf dem 10. Januar fällt und kein Mittwoch sein kann, wie dies auch für die beiden anderen in diesem Doppelblatt noch genannten Heiligtage gilt (purificatio Marie, Dorothee), kommen nur die Jahre 1499–1501 als Entstehungszeit dieses Blatte in Frage.

n) Hier ist das Wort *hemel* wiederholt.

Dy wilgen armen formunden b(eclagen) dy Symmern umbe 1 fl. Primo. Ist gewist, in 14 tagen clalus zu machen.

Merthin Schemmelphen b(eclagt) Clausen Schamborg umbe 6 1/2 schog, ist er eme schuldig von Schorlem. Primo, secundo, bekent eme der schult.

Curt Kutte b(eclagt) Hans Schornstein umbe 6 bh. unde 3 fl. Primo, secundo, bekent eme der schult.

Hencze Smet b(eclagt) Hansen Loynebachen umbe 9 elde sch. Primo, secundo, tercio. Ist gewist, in 14 tagen clalus zu machen.

R . . . . ge<sup>o</sup>) b(eclagt) Herman Hobeman umbe 2 schog. Primo, secundo, bekent eme der schult.

Ricze Hulschuger b(eclagt) Jockoffen Smycken umbe holczhissen unde umbe elt issen. Primo, secundo, tercio. Ist gewist, wes he eme dez nich gegeben heth, sal he in 14 tagen clalus machen.

Meister Wigant b(eclagt Clausen Nythen umbe 4 bh. Primo, secundo.

Anno ut supra am mittewochen post Dorothea ist gerichte gesessen zu Eschewege uff rothuse mytsampt lissen czwen schephen: Jockoff Schutzemeister und Meister Casper. <sup>8)</sup>

Der golsmet by den brudern b(eclagt) Hans Reiger umbe 7 bh. Primo, bekent eme der schult.

Dy frowe, dy dy stat warnthe, b(eclagt) Curden Scheibehen und synen son und Eckarden Smytczen umbe eyne wissenschaff, wy se Ostertag geschulden heth. Primo, secundo, tertio, sin erworrenen.

Gowelgen b(eclagt) Orban Glume (?) ouch umbe eynen wissenschaff, primo, dez handel halben Schussen Melger von eme. Primo, secundo, tertio, sin erworrenen.

Hencze von Fulde b(eclagt) den goltsmet by den brudern umbe 1 under-schen (!) und umbe 1 1/2 Rinschen gulden. Primo.

Anno ut supra am mittewochen post Invocavit ist gerichte gesessen czu Eschewege uff rothuse mit sampt dissen czwen schephen: Hans Foyl und Curt Kutthe.

Der Wisbrotten eydam b(eclagt) Heinrich Teistungen umbe 10 bh. uff re-chenschaff. Primo, secundo, bekent eme der schult.

Dy formunden santi Nycolay b(eclagen) Konne Wengehausen umbe 28 bh. Primo, ist gewiest.

Idem Hansen Bonhasin umbe 14 bh. Primo, ist gewiest.

Idem Caspar Wildebachen umbe 35 bh. Primo, ist gewiest, er sache czu met dem ersten gerichte von allen recht.

o) Loch im Papier.

8) Ende des 3. Doppelblattes.

Idem Henckel vom Lande <sup>p)</sup> umbe erbecyns, sal in 14 tagen clalus machen.

p) Der letzte Eintrag der verlorenen vorhergehenden Seite muß also eine Klage desselben Klägers Henkel vom Lande enthalten haben.

Dy formunden der willigen armen b(eclagen) Hans Bonhasen umbe 7 bh. Primo ist gewist, er sache czu met dem ersten gerichte, er schutzen ez denn.

Er Iohan Koltermacher b(eclagt) Hans Smeden umbe 8 1/2 bh., primo ist syne sache czugewist met dem . . . <sup>1)</sup>.

Johan Lorber b(eclagt) vor myne gnedige fraue dy eptisse <sup>9)</sup> Korstoffel Ludulfen umbe 16 c(entner) unslet von fir ioren, primo ist er sache czugewist met dem ersten gerichte und sol se in 14 tagen . . . <sup>1)</sup>.

Eysfelt b(eclagt) Gernegroß umbe also fele geldes, also fir eynen birs gelden. Primo.

Lotcze Smerfel b(eclagt) Hansen Ungereden umbe 2 1/2 fl. Primo, secundo, tertio ist er usse bleben.

Melger Murman b(eclagt) Mertin Rostolf umbe 3 par schu, daz he eme dy weddergebe czu losen. Primo, secundo.

Grithe in der Moln b(eclagt) Clausen czu Kuetthen umbe 7 s. Primo, secundo.

Dy schutzen in dem spettel b(eclagen) Ciliax Gobel umbe 7 bh. Primo, secundo.

Hens Hepe b(eclagt) Pelleman umbe 4 fl. Primo, secundo.

Idem Casper Wildebachen b(eclagt) . . . <sup>1)</sup>.

Idem b(eclagt) Hensen Vom . . . <sup>1)</sup>.

Tyges Holheffer b(eclagt) Merthin Rudiger umbe 1 faß. Primo.

Hengen Smerfel b(eclagt) Hansen Hulpen umbe 18 bh. Primo, secundo.

Korstoffel Tunnesbach bekent der clage Henrich Gebearthe 2 elle vischnez <sup>9)</sup>.

---

1) Weitere Angaben fehlen.

q) Hier folgt nochmals b(eclagt), weil ursprünglich die ersten vier Worte fehlten und erst nachträglich übergeschrieben worden sind, was die Konstruktion änderte, ohne daß man dem im weiteren Text Rechnung trug.

9) Ende des 4. Doppelblattes.

## Beilage II

### Bußenregister der Eschweger Schultheißenrechnung von 1468/1469 <sup>1)</sup>

#### Bußen für benannte Vergehen:

1 phunt macht 5 bemh. Hans Trutwin von [versumeten?] thorhuten

1 phund Schemmelphennig, thorhuden

1 phund Curd Koch, thorhuden.

1 sch(og) gr(oschen) Mertin Ludolf, item 1 sch. Ticzel Ludolf, item 1 sch.

---

1) Die Rechnung beginnt Anfang November 1467 und endet Ende 1469, ist also die Jahresrechnung für 1468 und 1469.

Schouwenburgs son, item  $\frac{1}{2}$  sch. der junge Ludolf, die vier hattin gehouwen Hansen Nod.

15 bemh. Curd Rethard von eyne geczoge.

1 sch. Herman Czeginbach von oberigen worten vor dem rade.

6 sch. Herlefeilt unde Pyte von eyne totslage Bebindorfes von Gerstede, und was der von Honsteyn man.

1 phund hobeman de Hoende, helfegeilt.

1 phund eyn junge, helfegeilt.

1 sch. von eyne von Erforte von eynes geczoges weghin.

1 phund Hans Memel von frevel am gerichte.

15 bemh. Kener, hatte nicht syn bier geschenkt, eme gesetzt.

15 bemh. junge Sagk, hatte synen vater geheysin luge.

1 sch. Pauwel Reder von eyne geczoge.

1 sch. Hans vom Lande, hatte schaden gethan an der lantwer mit schofen.

1 sch. Czeliacus Heykinrad, geczog.

2 sch. Bartholomeus, hatte der Geln Ayln tochter obirstegin. 2 sch. Boymes knecht, 2 sch. Rulen son von derselben.

1 sch. Mertin Rudiger, hatte eynen pog geczogin uff dem tanczehuse.

14 b. Thuene, hatte unrechte clag gethan.

10 bemh. Haldefast von eyner unrechten clage.

2 sch. die czymmermennere, hatten den botener geworfin mid steynen.

1 sch. Henrich Bartel von eyne geczoge.

1 sch. Curd Retherod.

5 sch. Lotze Schouwenburg, hatte oberige worte vor dem rade.

3 sch. Herman Posuner, hatte den thormman geschulden.

5 sch. Memel van strafen des rades.

1 sch. Henricze Ludenbach, geczog.

2 sch. Henrich Schultheiß von oberigen worten von der wache weghin.

2 sch. Heincze Junge, daz her hatte Wetsteyn sine frauwe entphurd under was truwelos wurden dem rade unde her entphurte sie eme wede.

15 bemh. Jacob Schutzemeister von spele.

2 sch. [Berlt] stobener unde Sneyteler, spel.

15 beh. Gele Nickeln, hatte Wetzsteyns frauwen gerede behaldin.

15 b. Heynrich Nod, item 15 b. Quental, item 15 b. Soldan, item 15 b. Forst von bierschencken.

15 b. die Fernoygen.

15 b. Sneyteler, spel.

15 b. junge Reyger, slug sich mid Benedictus frauwen.

15 b. Grebinsteyn faber, oberlif eynen schefer by sinen hoerden.

1 sch. Curd Helwig von geczoge keghin syn stiffvater.

1 sch. richtegeilt von 4 man.

3 sch. von eyne pherde B Jekels, was an die gassin geslagen.

1 sch. von eime pherde, ward Herman deme statknechte.

1 phund der Kynesten eydam richtegeilt.

1 phunt Moller richtegeilt.

- 1 sch. Deckers son vom spele.  
 1 sch. Caspar Schorge, bierschencken.  
 1/2 sch. Curd Eckel, thorhuden.  
 1/2 sch. Kobult, item 1/2 sch. Heykinrad,  
 item 1/2 sch. Herman Murmans son geczog.  
 1 sch. Curd Decker von bierschencken.  
 1 sch. Herman Murman, warf Heczels son mit eyner kan.  
 1 sch. von thorhuden.  
 10 sch. habe ich uffgenommen von hopphen, buße zu furen.  
 Item hatte ich bekummert eynen sag mid hopphen, was eynes von Halle, hatte  
 unses gn. h. obil gedacht zu Molhusen, han ich gegeben vor 24 fl., des habe ich  
 eynen gulden verbodelont, bliben 23 fl., ist gerechtin vor 46 sch(og).  
 15 bemh. Caspar Schorge, geczog.  
 1 sch. Sengelberg von eyne geczoge in Herman Großin huse.  
 1/2 sch. [idem] hatte eynen gepbant uff der gaßen.  
 1/2 sch. Wetzsteyn, hatte sich geschulden mit Gelen Nickeln.  
 2 sch. Stange hergeilt.

#### Abgaben und Bußen der Zünfte:

- 2 sch. unde 5 bemh. von den Wulnwebern von czeichin, gebin sie alle jar myme  
 gnedigen hern, unde ist verseß(en).  
 7 1/2 bemh. die becker, broche under sich.  
 5 sch. Czeliacus Hoykinrad von siner gilde.  
 3 sch. Caspar Schade von eyner halbin gilde.  
 7 1/2 gr. die wulnweber, broche under sich.  
 3 sch. die becker, broche under sich.  
 18 gr. vor 1 lammesbug uff Ostern a. etc. 68 [die fleischouwer].  
 18 gr. vor 1 lammesbug [die fleischouwer].

#### Gerichtsversäumnisbußen:

Dusse nachgeschrieben sint ußeblebin unde nicht geantwort am gerichte. Ist y<sup>e</sup>  
 eyner verfallin mit 10 dr. anno 68 et 69.:

Foyckel — Hans Sengelberg — Curd Hennig — Hans Koch — Die Menczeri-  
 chen — Peter Toepfir — Henrich Smed — Henrich Kobult — Hulst — Curd  
 Schade — Wanche — Hans vom Lande — B. Schette — B. Jeckel — Henrich  
 Trumper — Engelhard Schalke (Schawe?) — Hans Sag — Mertin Czuch — Curd  
 Phlugmecher — Grebinsteyn — Haldefast — Deynhard Metze — Curd Bach-  
 man — Henrich Toylke — Anna Burbechin — Summa: 2 sch. 5 gr.

Dusse nachgeschrieben han sich lassen schulden umbe erbeczinß unde verdie-  
 net lon: Wonche 1 phunt macht 5 bemh. — Curd Oygerid — Mertin Czuch —  
 Vit — Peter Topher — C. Ludolf — Peter am Ende — Henrich Kobult — Ticzel  
 Scheibehen — Hans Czise [jeweils] 1 phunt — Die Menczerichen 2 phunt. —  
 Summa<sup>2)</sup> 5 sch. 5 gr.

Staatsarchiv Marburg, Bestand Rechn. I, Eschwege 44/8

2) Nur dieses Abschnittes 3 sch. gr. (denn 12 x 5 böhm. = 60 böhm. x 3 = 180 gr. =  
 3 Schock Groschen), beider Abschnitte: 5 sch. gr.

## Beilage III

Bußenregister der Eschweger Schultheißenrechnung von 1470/1471 <sup>1</sup>

## Bußen für benannte Vergehen:

- 10 schillinge Berlt Bruwer, hatte sich laßin schuldigen umbe verdient lon, quarta post Katherine [November 28].
- 3 nuwe phunt Gerlach Kangißer, hatte eyne obirsage gethan vor dem rade, quinta post Barbare [Dezember 6].
- 10 s. Vit, liß sich schuldigen umbe erbeczinß, quarta post conceptionis Marie virginis [Dezember 12].
- 2 nuwe <sup>a)</sup> lb. Hans Schickeberger, hatte eyne wasserryn zcu hauwen, secunda post Lucie [Dezember 17].
- 1 1/2 nuwe <sup>a)</sup> lb. die Trutwin, hatte eynen geczegin, her hette ir hauwe entragen von ir wesen, secunda post Lucie [Dezember 17].
- 2 1/2 gulden Hans Reyger junior, hatte Curde Wildungen sine fenster ußgeschlagen unde hennin gestochin, was ime verbodin by 5 gulden von dem lantfoyde; brengen die 2 1/2 gulde 6 lb., ye 48 s. vor eynen gulden.
- 10 s. Herman Czegingbach, antworte ane loube in daz gerichte, quarta ante Anthonii [1471 Januar 16].
- 1 lb. Bartholomeus Titzman, hatte sinen bruder gejaget mit eynem barnmesser, eadem die [Januar 16].
- 10 s. Henrich Trumper, hatte sich gewort mit siner swogirn des obinds nach der bierglocken, conversionis sancti Pauli [Januar 25].
- 10 s. Herman Nuwesuße, quarta post Pauli [Januar 30], liß sich schuldige umbe erbeczinß Aignes (?).
- 10 s. Hans Koch ante pontem eadem die, ouch umbe erbeczins, derselbin.
- 1/2 lb. 10 s. Clauves Scheibehen, hatte gesessin ober die bierglockin.
- 10 s. Curt Wildungen, hatte sich lassen schuldigen umb erbeczins.
- 10 s. richtegeilt von C Helwige von Sagkes wegen, quarta post Invocavit [März 6].
- 10 s. richtegeilt Schemmelphenning von Mertin Rudiger wegen, quarta post Reminiscere [März 13].
- 10 s. Hans Knyrime richtegeilt.
- 10 s. richtegeilt von Berwalde de Sassen ex parte Michel Hildebrands.
- 22 s. richtegeilt Reynhard Huczenrad.
- 10 s. richtegeilt Deynhart Sternhals von Hanse Nuwesußen.
- 1 punt Sonne, hatte sich gewort mit Curde Czirenberge.
- 10 s. richtegeilt die Hoygen von Konegunden weghin.

---

1) Die Rechnung beginnt am 22. November 1470.

a) nuwe ist nachgetragen.

- 10 s. Rudiger antiquus, hatte den schriber Phansmeden obergeben mit worten uff der straße unde hatte eme gefluchet daz falnobele unde eyn unseligen geheissen umbe faßgelt, daz sich denn fant, daz he iß ime nicht phlichtig was.
- 10 s. Apel Wildebach umbe frevelworthe in daz gerichte, mit namen sprach her, ab man en hengen wulde, er dann her gefangen wer.
- 20 s. richtegeilt die Hoygen von Hanse vom Lande und Nuwesußen weghin.
- 20 s. richtegeilt die Hoygen von C Bachman unde Foypels weghin.
- 10 s. Cleynsmed, liß sich schuldigen umbe erbeczinß Curt Kochin.
- 10 s. Hans Czirenberg hatte eynen geczog gemacht mit Sagke.
- 10 s. Jordan de Aldendorf richtegeilt von Herman Großin weghin.
- 10 s. Henrich Albrecht umbe frevelworthe mit Grebinsteyn.
- 10 s. richtegeilt Crt Retherod.
- 2 lb. Hans Snabel hatte eynen geczog gemacht mit Curd Helwige.
- 1 lb. Deynhart Sternhals von geboden weghin, hatte her laßin ober sich ghen ober Henrich Gebeharden, hatte her eme gered schadelos zu halden, das her denn bekante.
- 10 punht Berlt Jekel, hatte deme rade unde kemmern zu noe gesprochen umbe geschosß unde hatte sie schelke geheissen.
- 10 s. Hophe richtegeilt von Henrich Marpurg weghin.
- 10 fl. Herman Czeginbach, daz her uß deme here ging ane loube, macht 24 lb., y 48 s. pro fl.
- 1 lb. Lotzin Bertrams son, hatte eyn geschreige gehad uff der gassin nach der wechterglocken.
- 10 s. richtegeilt von Henrich Marpurger wegin.

#### Abgaben und Bußen von den Zünften:

*Die wulnwiber*: von czeichin 4 1/2 lb.

*Die fleischouwer*: 6 s. vor 1 lammesbug off Ostern — 5 s. habin sie under sich verbochin.

*Die Lynwiber*: 7 s. habin sy under sich verbochin.

[Von Bäckern, Schmieden, Schuhmachern und Schneidern, die vorsorglich in die Rechnung eingetragen waren, sind keine Abgaben oder Bußen verzeichnet].

#### Gerichtsversäumnisbußen:

Dusse nachgeschrebin sint ußeblebin am gerichte unde nicht geantwurt habin, y<sup>e</sup> eyner 10 dr.: Deynhart Sternhals — Mertin Rudiger — Hans Not — Die Trummeheckin — Hans Sag — Hans Topher — Curt Murman — Curt Henning — Hans Nuwesüße — Caspar Ome — Hans Koch. Summa: 17 1/2 s.

Staatsarchiv Marburg, Bestand Rechn. I, Eschwege 44/9